

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,

Klimaschutz und Umwelt



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz  
und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I C 203-13873

Her Liedtke

Tel. +49 30 9025-2269

kai.liedtke@senmvku.berlin.de

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

08.12.2025

## **GENEHMIGUNG**

---

**nach § 16 Abs. 1 BImSchG**

**zur wesentlichen Änderung**

**einer**

**Galvanik**

**in 12681 Berlin-Marzahn-Hellersdorf, Rhinstraße 134**

**durch Errichtung und Betrieb einer neuen Galvanik**

**für die Firma**

**hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH**

**Rhinstraße 134**

**12681 Berlin**

## INHALTSVERZEICHNIS

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>GENEHMIGUNG UND UMFANG DER ÄNDERUNG</b>                                       | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Nebenbestimmungen</b>   | <b>5</b>  |
| 2.1      | Bedingungen  | 5         |
| 2.2      | Allgemeine Nebenbestimmungen   | 5         |
| 2.3      | Baurecht   | 6         |
| 2.4      | Vorbeugender Brandschutz   | 8         |
| 2.5      | Lärmschutz   | 8         |
| 2.6      | Luftreinhaltung  | 9         |
| 2.7      | Abfallentsorgung   | 11        |
| 2.8      | Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser                       | 11        |
| 2.9      | Allgemeine Anforderungen an die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 12        |
| 2.10     | Löschwasserrückhaltung   | 13        |
| 2.11     | Eignungsfeststellung   | 13        |
| 2.12     | Anlagendokumentation   | 14        |
| 2.13     | Indirekteinleitung von Abwasser  | 14        |
| 2.14     | Arbeitsschutz und technische Sicherheit  | 19        |
| 2.15     | Oberflächengewässerschutz  | 21        |
| 2.16     | Störfallvorsorge   | 24        |
| 2.17     | Beauftragte  | 28        |
| <b>3</b> | <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>   | <b>28</b> |
| 3.1      | Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit   | 28        |
| 3.2      | Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt        | 34        |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 3.3      | Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft | 35        |
| 3.4      | Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter           | 38        |
| 3.5      | Auswirkungen als Ursache schwerer Unfälle oder Katastrophen                        | 38        |
| 3.6      | Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern                            | 41        |
| 3.7      | Vernünftige Alternativen   | 42        |
| 3.8      | Ergebnis und Handlungsbedarf   | 42        |
| <b>4</b> | <b>Begründung</b>  | <b>42</b> |
| 4.1      | Rechtsgrundlage  | 42        |
| 4.2      | Antragsgegenstand und Verfahrensgang   | 42        |
| 4.3      | Umweltverträglichkeitsprüfung  | 46        |
| 4.4      | Genehmigungsentscheidung   | 46        |
| 4.5      | Beauftragte  | 57        |
| <b>5</b> | <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>  | <b>57</b> |
| <b>6</b> | <b>Hinweise</b>  | <b>57</b> |
| <b>7</b> | <b>Verwaltungsgebühr</b>   | <b>59</b> |
| <b>8</b> | <b>Anlagen</b>   | <b>59</b> |

## **1 GENEHMIGUNG UND UMFANG DER ÄNDERUNG**

Als zuständige Genehmigungsbehörde erteilt die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, nachstehend kurz SenMVKU, nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) unter Maßgabe der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid die Genehmigung für die wesentliche Änderung der nachfolgend beschriebenen Anlage.

|  |  |
|--|--|
| Anlage                                     | Galvanik nach Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)  |
| Betriebsgelände                            | 12681 Berlin-Marzahn-Hellersdorf, Rhinstraße 134   |
| Betreiberin                                | hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH<br><br>Rhinstraße 134<br><br>12681 Berlin   |
| Bisher zulässige Kapazität                 | 90,91 m <sup>3</sup> (Kubikmeter) Wirkbadvolumen   |
| Zukünftig zulässige Kapazität <sup>1</sup> | 117,23 m <sup>3</sup> Wirkbadvolumen   |
| zulässige Betriebszeiten                   | 7 Tage pro Woche, 24 Stunden pro Tag   |
| Antrag vom                                 | 19.09.2024, eingegangen am 14.10.2024  |
| Umfang der Änderungsgenehmigung            | Errichtung einer neuen Galvanik 1.2N LBA I in einem neuen Produktionsgebäude als Ersatz der bestehenden Galvanik 1.2 LBA I <sup>2</sup><br><br>Umsiedlung von Lagercontainern<br><br>Neubau einer Kaltlagerhalle |

**Hinweis:**

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, hier:

---

<sup>1</sup> Nach Stilllegung der bestehenden Galvanik.

<sup>2</sup> Die bestehende Galvanik wird bis zur technologischen Freigabe der neuen Galvanik parallel weiter betrieben.

- Genehmigung nach § 29 BWG für die mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal der Berliner Wasserbetriebe in den Marzahn-Hohenschönhausener Grenzgraben vom 19.05.2025
- Genehmigung 2025/621 nach § 64 BauO Bln für die Errichtung des Produktionsgebäudes und der Kaltlagerhalle vom 22.04.2025

Von der Konzentrationswirkung ausgenommen sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

## **2 NEBENBESTIMMUNGEN**

### **2.1 Bedingungen**

2.1.1 Die neu errichteten Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der durch die Regionalstelle AZB beim Umwelt- und Naturschutzamt Neukölln von Berlin abgenommene Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG und ein Überwachungskonzept nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV für die in Nebenbestimmung 2.8 aufgeführten Stoffe der Genehmigungsbehörde vorgelegt worden ist.

#### Hinweis:

Der Ausgangszustandsbericht und das Überwachungskonzept sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Prüfung und Abnahme erfolgen durch die Regionalstelle AZB beim Umwelt- und Naturschutzamt Neukölln.

2.1.2 Mit der Bauausführung des Produktionsgebäudes darf gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 BauO Bln i. V. m. § 16 Abs. 6 BauVerfV erst begonnen werden, wenn der Nachweis zur Einsparung von Energie in Gebäuden nach § 12 Abs. 2 BauVerfV der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

### **2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen**

2.2.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.2.2 Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setze ich eine Frist von vier Jahren ab Zustellung dieses Bescheides, innerhalb der die genehmigte Änderung der Anlage abgeschlossen und mit ihrem Betrieb begonnen werden muss, andernfalls erlischt die Genehmigung.

Eine Verlängerung der Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund bewilligt werden, sofern nicht erhebliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

- 2.2.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch die Anlagenbetreiberin eine Schlussbegehung unter Beteiligung der Genehmigungsbehörde, des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit und des Umwelt- und Naturschutzamtes des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin zu organisieren.
- 2.2.4 Der Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten sowie die Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2.5 Die Nebenbestimmungen zu vorangegangenen Genehmigungs- und Änderungs-genehmigungsbescheiden für diese Anlage sowie Regelungen, die durch Anordnungen nach § 17 BImSchG in Bezug auf die Anlage getroffen wurden, bleiben unberührt, soweit sie nicht durch diesen Bescheid ersetzt, geändert oder aufgehoben werden.

## **2.3 Baurecht**

- 2.3.1 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist nach § 83 Abs. 2 BauO Bln dem Bezirkssamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt (Bauaufsicht) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. (Vordruck Bauaufsicht112<sup>3</sup>)
- 2.3.2 Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- eine Kopie der Erklärung für die Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung (Vordruck Bauaufsicht113<sup>3</sup>), Erklärung der Prüffingenieurin/des Prüffingenieurs für Standsicherheit an Bauherrn/in sowie zusammenfassender Bericht und geprüfte Statik (digital im PDF-Format)
  - eine Kopie der Erklärung für die Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung (Vordruck Bauaufsicht113<sup>3</sup>), Erklärung der Prüffingenieurin/des Prüffingenieurs für Brandschutz an Bauherrn/in sowie zusammenfassender Überwachungsbericht zum Brandschutznachweis (Vordruck Bauaufsicht124<sup>3</sup>) und geprüfter Brandschutznachweis in elektronischer Form (PDF-Format)

---

<sup>3</sup> Vordrucke der Bauaufsicht stehen auf folgender Internetseite zum Download bereit: <https://www.berlin.de/sen/sbw/service/formularcenter/bereich-bauen/bauaufsicht/#nachweise>

2.3.3 Bei Bauarbeiten, die mit öffentlichen Straßen in Berührung kommen, sind die vorgeschriebenen Sperrmaßnahmen anzuwenden. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf, Tiefbauamt mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.

2.3.4 Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolger sind nach § 18 BauVerfV verpflichtet,

- **vorhabenbezogene Bescheide,**
- die Bauvorlagen,
- die Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie die jeweiligen Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin,
- die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen,
- die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,

bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über. Sind Bauherrin oder Bauherr und Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über. Die Bauaufsichtsbehörde hat die oben genannten Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung zumindest in elektronischer Form aufzubewahren.

## 2.4 Vorbeugender Brandschutz

Die im Prüfbericht 691/04303/24 Nr. 01 vom 11.02.2025 über den geprüften Brandschutz und in der Stellungnahme VBG-20240906-29486 vom 18.10.2024 der Berliner Feuerwehr für das Produktionsgebäude sowie die im Prüfbericht 695/00711/25 Nr. 01 vom 26.03.2025 und in der Stellungnahme VBG-20250214-36011 vom 21.03.2025 der Berliner Feuerwehr für die Kaltlagerhalle genannten Anforderungen und Hinweise sind zu beachten und umzusetzen.

## 2.5 Lärmschutz

2.5.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass durch die Anlagengeräusche verursachte Beurteilungspegel an den anlagennächsten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 TA Lärm entsprechend deren Schutzwürdigkeit um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und tieffrequente Geräusche vermieden werden.

2.5.2 Die folgenden Immissionsrichtwerte nach 6.1. der TA Lärm sind dabei zu Grunde zu legen:

an den nächstgelegenen Büros innerhalb des Bereiches des B-Plangebietes XXI-15, welches als Industriegebiet ausgewiesen ist, entsprechend 6.1 TA Lärm Buchstabe a)

- tags und nachts 70 dB(A)

an den nächstgelegenen Büros innerhalb des Bereiches des B-Plangebietes XXI-15, welches als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, entsprechend 6.1 TA Lärm Buchstabe b)

- tags und nachts 65 dB(A)

2.5.3 Zur Einhaltung der Nebenbestimmung 2.5.2 sind die Vorgaben des Schallgutachtens (GfBU-Consult, Berichtsnummer 2024\_C131 Rev. 1 vom 16.12.2024) einzuhalten.

2.5.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die in Nebenbestimmung 2.5.2 festgelegten Immissionsrichtwerte an den anlagennächsten Immissionsorten am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der Pegel gemäß NB 2.5.2 durch eine Immissionsmessung durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG ist erst bei Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen.

## 2.6 Luftreinhaltung

- 2.6.1 Die Abgase der Abluftwäscher ALW 19 und ALW 20 sind über die Emissionsquellen Q19 und Q20 mit einer jeweiligen Ableithöhe von 25 m über Geländeoberkante (GOK) ungehindert und senkrecht nach oben in die Atmosphäre abzuleiten. Die Abströmgeschwindigkeit an der Mündung beider Emissionsquellen muss mindestens 7 m/s betragen.
- 2.6.2 Der Genehmigungsbehörde ist nach Errichtung der Emissionsquellen Q19 und Q20, spätestens jedoch zur Schlussbegehung, ein Nachweis zu übermitteln, dass die Ableithöhen nach Nebenbestimmung 2.6.1 von 25 m über Geländeoberkante (GOK) eingehalten werden.
- 2.6.3 In der Abluft der Emissionsquelle Q19 dürfen folgende Massenkonzentrationen an anorganischen Stoffen nicht überschritten werden:

| <b>Anorganischer Stoff</b>  | <b>Massenkonzentration [mg/m<sup>3</sup>]</b> |
|---|---|
| Summe aus Kupfer und Zinn sowie deren Verbindungen, angegeben als Cu und Sn | 1   |
| gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff   | 30  |

Die Massenkonzentrationen sind zu beziehen auf Abgas im Normzustand bei 273,15 K und 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 2.6.4 Zum Nachweis der Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr. 2.6.3 festgelegten Anforderungen ist eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle mit der Durchführung von Emissionsmessungen zu beauftragen. Die Messungen sind durch diese Messstelle nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre durchführen zu lassen.

Ergeben die Messungen, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen der Nebenbestimmung nach Nr. 2.6.3 nicht eingehalten werden, so sind unverzüglich die zur Erfüllung dieser Forderung notwendigen Maßnahmen zu treffen und nach Abstellung der Mängel in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde die Messungen wiederholen zu lassen.

- 2.6.5 Die beantragte Anlage ist so zu errichten, dass für die geforderten Abnahme- und wiederkehrenden Messungen repräsentative Messungen gewährleistet werden können. Hierzu hat die Gestaltung der Messplätze sowie die Messplanung der DIN EN 15259<sup>4</sup> (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
- 2.6.6 Zum Zeitpunkt der Messungen der zu ermittelnden Schadstoffe sind mindestens drei Messungen bei Betriebszuständen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

Für die Messungen beträgt die Probenahmezeit jeweils eine halbe Stunde. Sollte dies für den Nachweis der Einhaltung nicht ausreichend sein, kann die Messdauer mit entsprechender Begründung des Messinstituts und nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde auf bis zu zwei Stunden erhöht werden.

- 2.6.7 Die Durchführung der Messungen ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Genehmigungsbehörde spätestens 14 Tage vor dem Messtermin ein Messkonzept vorzulegen.
- 2.6.8 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht ist entsprechend der VDI-Richtlinie 4220 (Blatt 2)<sup>5</sup> in der jeweils aktuellen Fassung bzw. der DIN EN 15259 zu erstellen und soll nicht später als zwölf Wochen nach Messdurchführung vorgelegt werden. Der Bericht ist vorzugsweise als elektronisches Dokument zu übermitteln.

---

4 DIN EN 15259: Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Deutsche Fassung EN 15259:2007

5 VDI-Richtlinie 4220 (Blatt 2): Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft - Anforderungen an Messberichte

2.6.9 Die zur Emissionsminderung eingesetzten und zugehörigen Einrichtungen (Abluftwäscher, Abluffleitungen, Ventilatoren sind so zu warten, dass zur Einhaltung der für die Luftschadstoffe festgelegten Grenzwerte ihre dauerhafte Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist. Bei Funktionsstörungen oder Ausfall einer zur Abluftableitung und Emissionsminderung eingesetzten Einrichtung sind die entsprechenden emissionsrelevanten Tätigkeiten unverzüglich einzustellen. Funktionsstörungen und Ausfälle sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wartungsarbeiten, Reparaturen sowie Ausfälle der zur Abluftableitung und Emissionsminderung eingesetzten Einrichtungen sind innerbetrieblich einheitlich und aktuell zu dokumentieren. Die innerbetriebliche Dokumentation ist innerhalb der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und den Vertretern der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2.7 Abfallentsorgung

2.7.1 Die innerbetriebliche Erfassung der Abfälle, deren Zwischenlagerung zum Abtransport sowie ihre Entsorgung hat unter Beachtung aller abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Handelt es sich um Stoffe oder Materialien mit umweltgefährlichen Eigenschaften sind dem vorbeugenden Boden- und Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit zu widmen und alle diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten. Die Bereitstellungsflächen für die Stoffe mit umweltgefährlichen Eigenschaften sind entsprechend zu kennzeichnen.

## 2.8 Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser

2.8.1 Die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe hat in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Sofern keine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt, ist die Überwachung für das Grundwasser mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu wiederholen.

Folgende relevant gefährlichen Stoffe (rgS) sind im Rahmen des in Nebenbestimmung 2.1.1 genannten Überwachungskonzeptes zu überwachen:

| Stoff   | Lfd. Nr. <sup>1</sup> | WGK <sup>2</sup> | Aggregatzustand |
|---|-----------------------|------------------|-----------------|
|  | 13                    | 2                | flüssig         |



- 2.9.5 Alle Anlagenteile und deren Auffangvorrichtungen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 2.9.6 Beim Befüllen und Entleeren von Behältern und Anlagenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, um das unkontrollierte Austreten wassergefährdender Stoffe zu verhindern
- 2.9.7 Betriebsanweisungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere für das Befüllen, Entleeren, den Betrieb der Anlagen und Maßnahmen bei Störungen und Noffällen, sind zu erstellen, den Mitarbeitern zugänglich zu machen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
- 2.9.8 Lagerbereiche für wassergefährdende Stoffe müssen so beschaffen sein, dass ein unbefugter Zutritt und das Austreten von Stoffen sicher verhindert wird.
- 2.9.9 Zueinander unverträgliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht gemeinsam in einer Auffangvorrichtung gelagert werden.

## **2.10 Löschwasserrückhaltung**

Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass die baulichen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung ausreichend sind, um potentiellen Gewässerschäden im Brandfall zuverlässig vorzubeugen.

## **2.11 Eignungsfeststellung**

2.11.1 Das Umwelt- und Naturschutzamt Marzahn-Hellersdorf fordert für Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D sowie für nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen, dass für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise vorliegt:

- CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweist,
- Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder

- bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften
- Darüber hinaus ist dem Umwelt- und Naturschutzamt für die aufgeführten Anlagen durch einen Sachverständigen nach AwSV zu bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

## **2.12 Anlagendokumentation**

2.12.1 Für die Anlagen der Betriebseinheit *BE 400 Galvanik*, der *BE 700 Abwasser* und der dazugehörigen Lagereinheiten und Pumpstationen ist ein ausführliches Anlagenkaster zu führen und vor Inbetriebnahme der Anlage dem Umwelt- und Naturschutzamt Marzahn-Hellersdorf zum Abgleich digital zur Verfügung zu stellen. In diesem sind aufzuführen:

- Laufende Nummer,
- Anlagenbezeichnung,
- maßgebliches Volumen,
- Stoff bzw. Stoffgemisch,
- Wassergefährdungsklasse,
- Gefährdungsstufe, Prüfturnus,
- Datum der letzten Prüfung (Inbetriebnahmeprüfung).

## **2.13 Indirekteinleitung von Abwasser**

2.13.1 Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn seine Schadstofffracht durch folgende Primärmaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß minimiert wird:

- Behandlung von Prozessbädern mittels geeigneter Verfahren wie Membranfiltration, Ionenaustauscher, Elektrolyse, thermische Verfahren, um möglichst lange Standzeiten der Prozessbäder zu erreichen.
- Rückhaltung von Badinhaltsstoffen mittels geeigneter Verfahren, wie verschleppungsarmer Warentransport, Spritzschutz, optimierte Badzusammensetzung.
- Mehrfachnutzung von Spülwässern mittels geeigneter Verfahren, wie Kaskaden-spül-technik, Kreislaufspültechnik durch Ionenaustauscher.
- Rückgewinnung oder Rückführung von dafür geeigneten Badinhaltsstoffen aus Spülbädern in die Prozessbäder.

Das Abwasser aus Entfettungs-, Entmetallisierungs- und Nickelbädern darf kein EDTA enthalten.

2.13.2 An der Probenahmestelle (siehe NB 2.13.13) im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, vor der Vermischung mit Abwässern aus anderen Herkunftsbereichen dürfen folgende, mittels qualifizierter Stichprobe ermittelte Einleitwerte nicht überschritten werden:

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| AOX                        | 1,0 mg/l |
| Aluminium                  | 3,0 mg/l |
| Blei                       | 0,5 mg/l |
| Chlor, freies              | 0,5 mg/l |
| Cyanid, leicht freisetzbar | 0,2 mg/l |
| Kupfer                     | 0,5 mg/l |
| Nickel                     | 0,5 mg/l |
| Silber                     | 0,1 mg/l |
| Sulfid, leicht freisetzbar | 0,5 mg/l |
| Zinn                       | 2,0 mg/l |

Die Werte beziehen sich auf die unter den NB 2.13.14 angegebenen Abwasseruntersuchungen. Sie gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Abwasseruntersuchungen aus der qualifizierten Eigenüberwachung und der amtlichen Überwachung in vier Fällen die Werte nicht überschreiten und kein Ergebnis diese um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

2.13.3 Die Abwasserbehandlung muss der spezifischen Behandlungsbedürftigkeit des Abwassers entsprechen. Hierfür sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die vor Ort auszulegen sind. Das Abwasser ist entsprechend der vorgesehenen Behandlung chargenweise getrennt der Anlage zuzuleiten.

Um eine erhöhte AOX-Bildung in der Abwasserbehandlung durch Haloform-Reaktion bei Entgiftung mit Natrium-Hypochlorit zu vermeiden, ist cyanidhaltiges Abwasser getrennt von cyanidfreiem Abwasser zu erfassen und zu entgiften. Vor Vermischung mit anderem Abwasser zur Weiterbehandlung ist der Cyanidgehalt auf Einhaltung des Einleitwertes zu prüfen (s. NB 2.13.16 komplexbildnerhaltiges Abwasser ist getrennt vom übrigen Abwasser zu behandeln und erst in der Schlussneutralisation zusammenzuführen oder extern zu entsorgen).

Resisthaltiges Abwasser ist gesondert zu behandeln. Die organischen Bestandteile des Resists sind zu polymerisieren und abzutrennen. Vor Einleitung in die Schlussneutralisation ist das Abwasser auf Schwermetall zu überprüfen. Gegebenenfalls ist durch Neutralisationsfällung nachzubehandeln.

Oxidationsmittelhaltiges Abwasser ist vor der Zusammenführung mit dem übrigen Produktionsabwasser zu reduzieren.

2.13.4 Zur Absicherung der Prozessführung der Abwasserbehandlung sind folgende Abläufe durch Mess- und Regeltechnik zu steuern und zu überwachen:

- Regeneration von Ionenaustauschern
- Rückspülen von Filtern
- Neutralisationsabläufe
- Oxidations- bzw. Reduktionsvorgänge
- Schlammwässerung

Vor Einleitung in die Kanalisation ist ein Endkontrollbehälter für das behandelte Abwasser vorzusehen. Der Behälter dient der Probenahme und der Überwachung des pH-Wertes. Es ist sicherzustellen, dass das Abwasser erst nach erfolgter Kontrolle des pH-Wertes entsprechend der Vorgaben des Kanalnetzbetreibers in die Kanalisation abgeleitet wird.

2.13.5 Neben obligatorischen Sicherheitseinrichtungen, z. B. nach Unfallverhütungsvorschriften und dem Gerätesicherheitsgesetz, sind mindestens folgende Sicherheitseinrichtungen erforderlich:

- Alarmierung und Abschaltung der Befüllpumpen bei Behälterfüllstand "übertoll"
- Alarmierung bei Chemikalienbehälter bzw. Behandlungsbehälter "leer" und "übertoll"

- Alarmierung bei Sollwertabweichungen in der Abwasserbehandlung
- Alarmierung und Verriegelung bei Sollwertabweichung in der Auslaufkontrolle
- Vorhalten von Rückhaltevolumen für Störungen in der Abwasserbehandlung
- Rückführmöglichkeit von nicht ausreichend behandeltem Abwasser nach der letzten Behandlungsstufe in den Behandlungsbehälter

- 2.13.6 Die Instandhaltung und Instandsetzung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen der Abwasserbehandlungsanlagen hat durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG zu erfolgen.
- 2.13.7 Abwasseranlagen müssen standsicher aufgebaut und so unterhalten und betrieben werden, dass Abwasser nicht austreten und eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind. Bodenabläufe in den Aufstellungsräumen dürfen nicht unmittelbar zur Kanalisation hin ableiten. Alle hier anfallenden Boden- und Reinigungswässer müssen der Abwasserbehandlung zugeführt werden.
- 2.13.8 Die Anlagen, einschließlich der Beschichtung von Bodenflächen, müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 2.13.9 Armaturen sind so zu kennzeichnen, dass Fehlbedienungen ausgeschlossen werden können. Rohrleitungen sind mit dem beinhaltenden Medium und deren Fließrichtung zu beschriften.
- 2.13.10 Anlagen oder Anlagenteile, in denen ungereinigtes Abwasser transportiert oder behandelt wird, sind in dichten und beständigen Auffangwannen oder Auffangräumen aufzustellen, deren Größe dem Volumen entsprechen muss, welches für den Rückhalt bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen benötigt wird.
- 2.13.11 Die Anlagen in denen unbehandeltes Abwasser gesammelt, transportiert oder behandelt wird einschließlich der Bodenflächen sind wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Fachbetrieb auf ihre Dichtigkeit und die Funktion ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzvorkehrungen zu prüfen.
- 2.13.12 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder des Grundwassers auf andere Weise nicht verhindert oder unterbunden werden kann.

2.13.13 Der im Verfahrensschema der Abwasserbehandlungsanlage gekennzeichnete Ablauf der pH-Endkontrolle ist als Probenahmestelle einzurichten. Die Probenahmestelle ist gut leserlich mit dem Schriftzug:

- Probenahmestelle Nr.: 1802/01

zu kennzeichnen. Die Probenahmestelle muss gut zugänglich und ausreichend beleuchtet und so beschaffen sein, dass eine einfache Probeentnahme mit einem Schöpfbecher oder aus einem Hahn möglich ist.

2.13.14 Das Abwasser ist monatlich an der in Nebenbestimmung 2.13.13 festgelegten Probenahmestelle von einem Labor untersuchen zu lassen, das von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für die Verfahren nach den Anhängen der AbwV im Sinne der IndV oder gleichwertige Analysen- und Messverfahren akkreditiert ist. Die Probenahme hat nachweislich durch ein entsprechendes Untersuchungslabor zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umwelt- und Naturschutzamt Marzahn-Hellersdorf innerhalb von vier Wochen nach Probenahme in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Probenahmestellen-Nr. vorzulegen.

2.13.15 Das Umwelt- und Naturschutzamt Marzahn-Hellersdorf behält sich gemäß § 68 Abs. 1 BWG in Verbindung mit § 67 BWG vor, jederzeit im Rahmen der amtlichen Überwachung Probenahmen durch eigene beauftragte zugelassene Labore durchzuführen und auf Kosten des Indirekteinleiters untersuchen zu lassen.

Diese Untersuchungen können auf die vom Direkteinleiter regelmäßig durch akkreditierte Laboratorien durchzuführende qualifizierte Eigenüberwachung angerechnet werden, so dass sich der nächste Termin für die qualifizierte Eigenüberwachung nach vorheriger Absprache mit den Überwachungsmitarbeitern verschieben kann.

2.13.16 Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, seine Einleitung unbeschadet der Anforderungen in den Nebenbestimmungen 2.13.14 und 2.13.15 zu überwachen. Durch den Anlagenbetreiber ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenüberwachung, Zustandprüfungen, besondere Nachweise sowie Störungen vollständig einzutragen sind. Besondere Vorkommnisse sind über den Eintrag im Betriebstagebuch hinausgehend zusätzlich zu dokumentieren und dem Umwelt- und Naturschutzamt Marzahn-Hellersdorf mitzuteilen.

Im Ablauf der Abwasserbehandlung ist der pH-Wert und die elektrische Leitfähigkeit kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

Zur Überprüfung der betrieblichen Eigenüberwachung ist eine analytische Qualitätssicherung (AQS) in Form von Standard- und Plausibilitätskontrolle durchzuführen. Die Ergebnisse der AQS-Maßnahmen sind auf Kontrollkarten zu dokumentieren und drei Jahre aufzubewahren.

2.13.17 Die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Abwasseranlage ist durch folgende Überprüfungen sicherzustellen.

- Dichtheitskontrollen der Becken, Behälter und Rohrleitungen (visuelle Kontrollen, wöchentlich)
- Überprüfung von Einläufen, Überläufen, Abläufen auf Funktion und Verstopfung (visuelle Kontrollen, täglich)
- Überprüfung der Messeinrichtungen für pH-Wert, Redoxpotenzial, Temperatur (Kalibrieren der Elektroden, Einstellen des Grenzwertgebers, Funktionstest, wöchentlich)
- Überprüfen der Warn-, Signal-, Alarmanlagen (Funktionstest, wöchentlich)
- Überprüfung von Dosieranlagen (visuelle Kontrolle auf Dichtigkeit, Füllstand, Funktion, täglich)
- Überprüfung des Rohrleitungsverlaufes zur spezifischen Abwasserbehandlung (visuelle Kontrolle, wöchentlich)

2.13.18 Vom Betriebs- und Wartungspersonal ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Eintragungen zu führen:

- Name des für die Abwasserbehandlung verantwortlichen Betriebsbeauftragten
- Mess- und Untersuchungsergebnisse der betrieblichen Eigenüberwachung (s. Nebenbestimmung 2.13.16)
- Datum der Art der Analytischen Qualitätssicherung (AQS), durch z. B. Ringversuche, Standardlösung, Aufstockung
- Abwasseranfall in  $\text{m}^3/\text{d}$  und  $\text{m}^3/\text{Woche}$
- Ergebnisse der Abwasseranlagenüberwachung
- Aufzeichnung von Reparaturarbeiten und Wartungsarbeiten
- besondere Vorkommnisse, wie z. B. Betriebsstörungen

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen vorzuzeigen und mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.13.19 Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu benennen und dem Umwelt- und Naturschutzamt Marzahn-Hellersdorf mitzuteilen.

## **2.14 Arbeitsschutz und technische Sicherheit**

2.14.1 Eine an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasste vollständige Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung:

- von durch die Beschäftigten an der neuen Galvanikanlage zu verrichtenden Tätigkeiten
- von Wartungs-, Instandhaltungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten,
- von Alleinarbeit,
- des Erfordernisses von thermografischen Untersuchungen ortsfester elektrischer Betriebsmittel,
- des Erfordernisses von Brandmeldern in Sicherungskästen sowie
- von potentiellen Gefahren bei der Lagerung von brennbaren Stoffen in Gefahrgutcontainern auf dem Parkplatz, wie bspw. das Anfahren des Containers und das Austreten von Gefahrstoffen

ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi) spätestens 14 Tage vor der Schlussbegehung vorzulegen.

2.14.2 Die Dokumentation der Unterweisung - exemplarisch für einen Beschäftigten - vor Aufnahme der an der neuen Galvanikanlage zu verrichtenden Tätigkeiten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, über die Aufgaben, den Arbeitsplatz, die zu verwendenden Arbeitsmittel sowie über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe ist dem LAGeSi spätestens 14 Tage vor der Schlussbegehung vorzulegen. Die Unterweisung muss Maßnahmen in Notfällen (Brandverhütung, Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge) umfassen.

2.14.3 Ein umfassendes Explosionsschutzdokument zu der neuen Galvanikanlage unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist dem LAGeSi 14 Tage vor der Schlussbegehung vorzulegen.

- 2.14.4 Eine Lärmexpositionsmessung zur Ermittlung und Beurteilung der tatsächlichen Lärmexposition der Beschäftigten sowie zur Ableitung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen ist bei bzw. nach der Inbetriebnahme durchzuführen und das Ergebnis dem LAGetSi spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.14.5 Eine genaue Beschreibung der neuen Galvanikanlage mit näheren Angaben zu Betriebsparametern und zur Funktionsweise des Prozessleitsystems ist dem LAGetSi 14 Tage vor Installationsbeginn vorzulegen.
- 2.14.6 Die CE-Konformitätserklärung zu der neuen Galvanikanlage ist dem LAGetSi zum Zeitpunkt der Schlussbegehung vorzulegen.
- 2.14.7 Dem LAGetSi ist spätestens 14 Tage vor der Schlussbegehung jeweils ein übersichtliches Gefahrstoffverzeichnis für den Bereich der Kaltlagerhalle und für den Bereich des LBA-Neubaus mit Angaben zu den Lagermengen in den jeweiligen Lagerbereichen und einem Verweis auf das entsprechende Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

## **2.15 Oberflächengewässerschutz**

Nebenbestimmungen zur Genehmigung für die mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal der Berliner Wasserbetriebe in den Marzahn-Hohenschönhausener Grenzgraben:

- 2.15.1 Die unter 2.15 genannte Genehmigung ist auf 10 Jahre befristet. Die Frist beginnt mit der Inbetriebnahme der neuen Galvanik.
- 2.15.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Wasserbehörde bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unverzüglich anzuzeigen.
- 2.15.3 Eine Kopie der Genehmigung ist auf der Baustelle aufzubewahren.
- 2.15.4 Der Baubeginn sowie der Bauabschluss sind der Wasserbehörde formlos anzuzeigen: [wasserbehoerde@senmvku.berlin.de](mailto:wasserbehoerde@senmvku.berlin.de)
- 2.15.5 Die Bauabnahme nach § 70 Abs. 1 BWG ist formlos bei der Wasserbehörde zu beantragen. Vor der Bauabnahme darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Dem Antrag der Bauabnahme sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Fotodokumentation während der Bauzeit
  - Lieferscheine RW-Entwässerungsanlagen (Rigole, Sedimentationsanlagen, Absperrvorrichtungen)

- Schweißzeugnis für die Abdichtung der Rigole

2.15.6 Änderungen an den Anlagen, Flächen und Flächennutzungen sind der Wasserbehörde anzuzeigen.

2.15.7 Für die NSW-Entwässerung im östlichen Bereich des Betriebsgeländes (Produktionsgebäude und angrenzende Flächen) ist eine maximale Einleitmenge von 1,5 l/s einzuhalten.

2.15.8 Die Rückhalterigole ist nach den Vorgaben des Herstellers wasserdicht zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten.

2.15.9 Vor Einleitung in den Regenwasserkanal sind Sedimentationsanlagen zum Zurückhalten von Sink- und Schwimmstoffen auszuführen zu errichten.

2.15.10 Schwimmstoffe dürfen im Ablauf nicht vorhanden sein.

2.15.11 Vor der Einleitung in die Regenwasserkanäle (DN 1200 nördlich; DN 600 östlich) sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

2.15.12 Die Sedimentationsanlagen sind nach den Vorgaben des Herstellers wasserdicht zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten.

2.15.13 Die Sedimentationsanlagen sind aktenkundig nachweisbar mindestens halbjährlich zu kontrollieren, bei besonderen Vorkommnissen sofort zu kontrollieren, zu reinigen bzw. zu entleeren.

Auf Antrag können durch die Wasserbehörde größere Reinigungszyklen entsprechend der nachgewiesenen tatsächlichen Belastung festgelegt werden.

2.15.14 Die den Sedimentationsanlagen entnommenen Stoffe sind gemäß § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.15.15 Kommen Öl oder andere wassergefährdende Stoffe zur Ableitung, ist die Einleitung so lange zu sperren, bis die Ursachen der Verunreinigung beseitigt sind.  
Der Eigentümer der Regenwasserkanalisation ist unverzüglich zu informieren.

2.15.16 Ölreste auf Verkehrs- oder anderen Flächen sind restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwendung von Dispersionsmitteln (Zerstreuungsmitteln) jeglicher Art ist verboten.

2.15.17 Auf sämtlichen Flächen, die an die Regenwasserleitung des Grundstücks angeschlossen sind, sind das Wagenwaschen, Betanken und Ölwechseln verboten.

2.15.18 Füllkörper-Rigolenelemente sind vollständig mit verschweißten Dichtungsbahnen zu umhüllen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zugelassen sind.

Als Schweißaufsichtspersonal muss Fachpersonal mit den Kenntnissen für das Kunststoff-schweißen nach der Richtlinie DVS 2213 des Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (oder einer gleichwertigen Zulassung) eingesetzt werden. Der Einsatz qualifizierten Fachpersonals ist nachzuweisen.

Zum Schutz vor mechanischen Beschädigungen ist um Füllkörper-Rigolenelemente ein Geotextil mit einem Flächengewicht von 400 Gramm pro Quadratmeter (400 g/qm) einzubauen.

Im Bereich der Geotextil- und Folienummantelung ist steinfreies Material einzubringen.

Die Rückhalteanlage ist rundherum mit einer Schicht aus Kies (Körnung 2 bis 8 Millimeter) einzufassen.

Unterhalb der Anlage muss die Kiesschicht mindestens 10 Zentimeter, oberhalb der Anlage sowie an den Seiten mindestens 20 Zentimeter betragen.

#### **Hinweise:**

Verstöße gegen die Nebenbestimmungen der Genehmigung können deren Widerruf zur Folge haben und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Genehmigung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von weiteren behördlichen oder privatrechtlichen Zulassungen, falls diese erforderlich sind.

Die Anlagen sind ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten.

Eine wasserbehördliche Überwachung der Anlagen ist gemäß § 101 WHG zu dulden.

Gewässerverunreinigungen infolge der Errichtung des Bauwerks oder der Einleitung sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Verunreinigung ist der Wasserbehörde (Telefon 030/ 9025-2005) sowie der Feuerwehr (Telefon 112) zu melden.

Im Anschluss an die Beseitigung der Verunreinigung ist der Vorfall mit Erläuterungen der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen: [wasserbehoerde@senmvku.berlin.de](mailto:wasserbehoerde@senmvku.berlin.de)

## **2.16 Störfallvorsorge**

2.16.1 Für die neu zu errichtende Anlage zum Leiterbilddaufbau (LBA) einschließlich der Anlagen des Betriebsbereiches, die bereits zum Bestand gehören, sind die Grundpflichten nach den §§ 3 bis 8a der 12. BImSchV zu erfüllen.

2.16.2 Spätestens zur Inbetriebnahme der neuen LBA ist der Genehmigungsbehörde eine Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV auf Basis einer aktuellen Berechnung für die Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und die Einstufung als Betriebsbereich der unteren Klasse vorzulegen. Ergänzend ist eine Berechnung für den Zustand nach der vorgesehenen Stilllegung der alten LBA vorzulegen.

2.16.3 Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und ggf. zu ertüchtigen, dass die Freisetzung von Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxid infolge einer Stoffverwechslung beim Befüllen des Salzsäuretanks minimiert wird.

Hierzu sind technische Lösungsmöglichkeiten zu prüfen und bei festgestellter Eignung umzusetzen (z. B. Medienüberwachung in den Förderleitungen, Reduzierung der Pumpgeschwindigkeit, zusätzliche Abluftreinigung für störungsbedingte Emissionen, Substitution von Stoffen).

Vor Inbetriebnahme der neuen LBA ist die Erfüllung der Anforderungen von § 3 Abs. 1 bis 4 der 12. BImSchV für die relevanten Anlagenteile und Prozesse in der Abwasserbehandlungsanlage durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Soweit in der Folge technische Änderungen umgesetzt werden sollen, ist mit der Genehmigungsbehörde eine vorherige Klärung von Verfahrensfragen, wie z. B. das Erfordernis für eine Anzeige nach § 15 BImSchG, herbeizuführen.

2.16.4 Auswirkungen von Störfällen durch akut toxische Gase, die auf vernünftigerweise nicht ausgeschlossenen Gefahrenquellen beruhen, müssen auf das Betriebsgelände der hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH beschränkt bleiben. Dies ist durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme der neuen LBA zu prüfen und zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.16.5 Die vorhandene systematische Gefahrenanalyse ist zu überarbeiten und um eine Risikobewertung zu ergänzen.

Die Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile ist vorab auf Vollständigkeit zu überprüfen und insbesondere um solche mit besonderer Funktion zu ergänzen. Hierzu gehören z. B. Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen, PLT-Schutzeinrichtungen sowie Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen, die dazu bestimmt sind, den Eintritt einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs zu verhindern oder die Auswirkungen eines Störfalles zu begrenzen. Für PLT-Schutzeinrichtungen ist die SIL-Einstufung nach VDI /VDE 2180 anzugeben.

Die überarbeitete und entsprechend NB 2.16.13 geprüfte systematische Gefahrenanalyse ist der Genehmigungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahme der neuen LBA vorzulegen.

2.16.6 In Bezug auf die Brandgefahren sind in der systematischen Gefahrenanalyse explizit folgende Punkte zu berücksichtigen und geeignete Schutzmaßnahmen nachzuweisen bzw. abzuleiten:

- a) mögliche Brandausbreitung durch den Betrieb der Abluftanlagen
- b) Wärmeentwicklung durch fehlende mechanische Festigkeit von stromführenden Anlagenteilen und/oder durch korrosionsbedingte Ablagerungen
- c) Fehlende Erkennbarkeit einer Wärmeentwicklung an stromführenden Anlagenteilen aufgrund verbauter Abdeckungen

2.16.7 Für die stromführenden Anlagenteile der neuen LBA sind eine geeignete Temperaturüberwachung und regelmäßige oder permanente thermographische Untersuchungen z. B. mittels Wärmebildkamera vorzusehen.

2.16.8 Spätestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der neuen LBA ist der Genehmigungsbehörde eine sicherheitstechnische Stellungnahme eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zum Brandschutz vorzulegen. Darin ist zu prüfen und zu bestätigen, dass die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen und im Hinblick auf den Brandschutz ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung und zur Auswirkungsbegrenzung von Störfällen durch Brände getroffen wurden.

Bei der Prüfung sind die bestehenden Risiken durch die vorhandenen Stoffe, die hohe Brandgefahr in Galvaniken und die hohen Brandlasten durch die vorhandenen Kunststoffe zu berücksichtigen.

2.16.9 Das im Ereignisfall anfallende kontaminierte Löschwasser ist gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 der 12. BImSchV i. V. m. § 20 der AwSV sicher und nach dem Stand der Sicherheitstechnik (§ 3 Abs. 4 der 12. BImSchV) zurückzuhalten. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die sowohl die Rückhaltung im Gebäude berücksichtigen, als auch den Anfall von kontaminiertem Löschwasser außerhalb der Gebäude (z. B. vorhandene Absperrmaßnahmen der Kanalisation, Vorhaltung mobiler Barrieren, ggf. spezielle Maßnahmen zum Havariemanagement). Hierbei ist zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, dass Löschwasser über innenliegende Rohrleitungen und sonstige Öffnungen zur Kanalisation unkontrolliert abfließen kann (z. B. durch Aufkantungen oder Schutzrohre aus medienbeständigen und nicht brennbaren Baustoffen bis zur erforderlichen Stauhöhe für die Löschwasserrückhaltung). Die Notwendigkeit von automatisierten Löschwasserrückhalteschotts ist zu prüfen.

Die Vorkehrungen und Maßnahmen müssen auf einem ganzheitlichen Löschwasserrückhaltekonzept basieren und bis zur Inbetriebnahme der Anlage umgesetzt sein. Bei der Konzeption ist zu berücksichtigen, dass Galvaniken eine hohe Brandgefahr und aufgrund vorhandener Kunststoffe auch hohe Brandlasten aufweisen. Bei der Konzeption sind die Empfehlungen der VdS 2557 (Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen) zu berücksichtigen.

2.16.10 Das ganzheitliche Löschwasserrückhaltekonzept entsprechend Nebenbestimmung 2.16.9 ist entweder durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu erstellen oder hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen von § 5 Abs. 1 der 12. BImSchV i. V. m. § 20 der AwSV durch einen nach § 29 b bekannt gegebenen Sachverständigen prüfen und bestätigen zu lassen. In Bezug auf die Anforderungen an den Sachverständigen ist die Nebenbestimmung 2.16.13 zu beachten. Das Konzept ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Soweit in Folge der Sachverständigenprüfung bauliche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, die von den Genehmigungsunterlagen abweichen, ist mit der Genehmigungsbehörde eine vorherige Klärung von Verfahrensfragen herbeizuführen.

2.16.11 Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein aktualisiertes und entsprechend Nebenbestimmung 2.16.12 geprüftes Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV vorzulegen. Bei der Überarbeitung ist der Leitfaden der Störfallkommission KAS 19 (Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem) zu beachten.

Die Umsetzung des Konzepts ist durch ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) nach Anhang III der 12. BImSchV sicherzustellen. Dies ist im Konzept darzulegen.

2.16.12 Das entsprechend Nebenbestimmung 2.16.11 aktualisierte Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV und die entsprechend Nebenbestimmung 2.16.5 aktualisierte systematische Gefahrenanalyse sind durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.

Die Ergebnisse der in den Nebenbestimmungen 2.16.3, 2.16.4 und 2.16.8 geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen von Teilaspekten sowie die in den Nebenbestimmungen 2.16.9 und 2.16.10 gestellten Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Durch den Sachverständigen ist auf Basis der geprüften Unterlagen zu bestätigen, dass der Inbetriebnahme der Anlage aus sicherheitstechnischer Sicht nichts entgegensteht und dass die Anforderungen der 12. BImSchV eingehalten werden.

2.16.13 Für die in den vorgenannten Nebenbestimmungen geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen gilt Folgendes:

Der oder die mit der Prüfung beauftragte nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Sachverständige, muss einen für den Prüfauftrag geeigneten Bekanntgabeumfang haben. Sinnvoll ist eine Bekanntgabe für Anlagen der Ziffer 3.10 nach Anhang 1 der 4. BImSchV und für die Fachgebiete 3, 11, 13 und 15.1 nach Anlage 2 B der 41. BImSchV. Geeignete Sachverständige können nach Auswahl der Fachgebiete und Anlagentypen (Bekanntgabeumfang) über das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) ermittelt werden. Soll eine Sachverständige oder ein Sachverständiger mit anderem Bekanntgabeumfang beauftragt werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erforderlich.

2.16.14 Mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der neuen Anlage ist die Öffentlichkeit entsprechend § 8a der 12. BImSchV zu informieren. Der Genehmigungsbehörde ist spätestens einen Monat zuvor ein Entwurf der vorgesehenen Information zur Abstimmung vorzulegen.

2.16.15 Nach Abschluss der Detailplanung für die neue Galvanik und spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind der Genehmigungsbehörde aktuelle Fließbilder vorzulegen, die dem realisierten Verfahren entsprechen. Die Anforderungen und Hinweise von Punkt 3.8 (Fließbilder) des Programms ELIA sind hierbei zu beachten.

Der Informationsgehalt der Fließbilder muss so detailliert sein, dass eine Ermittlung verfahrensbezogener Gefahrenquellen möglich ist bzw. die Ergebnisse der durchgeführten und dokumentierten Gefahrenanalyse anhand der Fließbilder nachvollziehbar sind.

## **2.17 Beauftragte**

Die ordnungsgemäße Bestellung einer bzw. eines Störfallbeauftragten und einer bzw. eines Betriebsbeauftragten für Abfall ist der Genehmigungsbehörde durch Vorlage von Unterlagen zum Beleg der nach der 5. BImSchV (Verordnung über Störfall- und Immissionsschutzbeauftragte) erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit unverzüglich nachzuweisen.

## **3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

Dieser Abschnitt enthält die Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Auf die Wiedergabe der umfangreichen Informationen des UVP-Berichts und der Antragsunterlagen wird verzichtet. Berücksichtigt werden die wesentlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Sofern es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich ist, wird der Ist-Zustand der Umwelt dargestellt.

### **3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Die Anlage befindet sich innerhalb einer als Industriegebiet (GI) ausgewiesenen Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes XXI-15 (festgesetzt am 30.09.2010). Benachbarte Teilflächen innerhalb des B-Planes XXI-15 sind als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Südlich der Meeraner Straße ist ein Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ festgesetzt. Daran anschließend sind ebenfalls Flächen für Gewerbe ausgewiesen. Im weiter entfernten Anlagenumfeld befinden sich Wohnbebauung, Schulen und ein Krankenhausgelände.

#### **3.1.1 Bauphase**

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind während der Bauphase durch Lärm-, Luft- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen möglich. Die Luftschadstoffemissionen (Staub, NO<sub>x</sub>) aus dem Fahrzeugverkehr sowie von Baumaschinen werden als gering eingeschätzt. Bei Einhaltung der Vorgaben der AVV Baulärm sind erhebliche Schallimmissionen nicht zu erwarten. Relevante Lichtemissionen oder Erschütterungen wirken nicht über das Anlagengelände hinaus.

#### **3.1.2 Betrieb**

Als anlagenrelevante Luftschadstoffe sind Kupfer, Zinn und anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff für die Emissionsquelle Q19 (Abluftwäscher (ALW) 19), ggf. Stickoxide für die Emissionsquelle Q20 (Abluftwäscher (ALW) 20) sowie Schwefeloxide an beiden beantragten Emissionsquellen zu benennen.

In den Antragsunterlagen wird Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) als relevanter Emittent an der Emissionsquelle Q20 benannt und für diesen Luftschadstoff sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Tabelle 1 der Nr. 4.2.1 TA Luft Immissionswerte festgelegt. Jedoch ergeben sich aus den Antragsunterlagen keine Hinweise darauf, dass Stickstoffdioxidemissionen aus der neuen Galvanik zu erwarten sind.

Lediglich in der Bestandsanlage (1.2 LBA I) werden salpetersäurehaltige Wirkbäder eingesetzt, aus denen Stickoxide emittiert werden. Diese Prozessschritte erfolgen in der neuen Anlage (1.2N LBA I) in Wirkbädern, in denen hauptsächlich Schwefelsäure

und Methansulfonsäure eingesetzt werden. Zusätzlich wird für die saure Reinigung eine Chemikalie auf Basis von Alkoholen, Sulfamid- und Sulfobernsteinsäure eingesetzt. Das alkalische Strippen erfolgt in einem Bad auf Basis von Kaliumcarbonat und Kaliumhydroxid. Die galvanischen Beschichtungsprozesse erfolgen für Kupfer in Bädern, die hauptsächlich Schwefelsäure, Salzsäure und Kupfer-II-sulfat-5-hydrat enthalten. Die Bäder zur Zinnbeschichtung enthalten hauptsächlich Zinnmethansulfonlösung und Methansulfonsäure.

Auf dieser Grundlage sind aus den Bädern der Entmetallisierung der neuen 1.2N LBA I, deren Abluft über die Emissionsquelle Q20 geführt wird, keine Emissionen von Stickoxiden zu erwarten. Die Festlegung einer Emissionsbegrenzung war demnach entbehrlich.

Emissionen von Schwefeloxiden (SO<sub>2</sub>) aus dem Einsatz von Schwefel- und Methansulfonsäure sowie weiteren schwefelhaltigen Elektrolytlösungen in den Wirkbädern sind ebenfalls nicht zu erwarten. Den Antragsunterlagen nach erfolgen alle galvanischen Prozessschritte bei Raumtemperatur. Auf Grund der sehr kleinen Dampfdrücke der Säuren (Schwefelsäure 96% > 0,01 hPa, Methansulfonsäure 70% 40 hPa) ist ein Übergang von Schwefeloxiden in die Gasphase ausgeschlossen. Dies wird auch im Best Available Techniques Reference: Surface Treatment of Metals and Plastics der EU-Kommission so eingeschätzt. Nach diesem ist eine Absaugung und Behandlung der Abluft schwefelsaurer Wirkbäder erst ab einer Temperatur von 60 °C notwendig. Die Festlegung einer Emissionsbegrenzung war demnach entbehrlich.

Da aus den galvanischen Beschichtungsprozessen Emissionen an Kupfer und Zinn zu erwarten sind und für diese Luftschadstoffe keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, erfolgte für diese eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft. In der Immissionsprognose der GfBU-Consult vom 30.07.2024 wird für diese beiden Luftschadstoffe eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 2 der TA Luft mit dem Programm AUSTAL durchgeführt.

Als Beurteilungswerte wurden die MAK-Werte von 2022 der ständigen Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe herangezogen. Diese sind für Kupfer 0,1 mg/m<sup>3</sup> und für Zinn (angeben als Gesamtzinn in org. Verbindungen) 0,01 mg/m<sup>3</sup>. Diese Beurteilungswerte sind, insbesondere für Zinn, sinnvoll da die in der neuen Galvanik zum Einsatz kommenden Zinnelektrolyte auf Basis organischer Zinnverbindungen (hauptsächlich Zinnmethansulfonlösung) sind.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung werden an den repräsentativen Beurteilungspunkten die Irrelevanzgrenzen nach Nr. 4.2.2 TA Luft von 3 % der Beurteilungswerte für die Zusatzbelastung unterschritten. Da die Quelle 19 nach der Außerbetriebnahme der Bestandsanlage 1.2 LBA I die einzige Emissionsquelle für Kupfer- und Zinnemissionen ist, entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtzusatzbelastung. Im Ergebnis der Sonderfallprüfung für Kupfer und Zinn ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen gewährleistet.

Für die Luftschadstoffe Kupfer und Zinn wird ein Summengrenzwert nach 5.2.2 TA Luft von  $1 \text{ mg/m}^3$  festgelegt. Dieser bezieht sich auf staubförmige, anorganische Stoffe und war im vorliegenden Fall zu begrenzen, da der Kupfer- und Zinnaustrag im Abgas der Galvanikanlage durch Anreicherung in Aerosolen erfolgt. Im gasförmigen Zustand ist das Vorliegen von Kupfer und Zinn im Abgas der Emissionsquelle Q19 nicht zu erwarten.

Neben Emissionen von Kupfer und Zinn sind aus der Emissionsquelle Q19 Emissionen an Chlorwasserstoff zu erwarten, da in den Wirkbädern zur Kupferbeschichtung 32 %-ige Salzsäure eingesetzt wird. Für diesen Luftschadstoff war eine Sonderfallprüfung entbehrlich, da die Auswirkungen von Chlorwasserstoffemissionen nicht als Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft im Beurteilungsgebiet anzusehen sind. Dies ist damit zu begründen, dass unter Einhaltung des Grenzwertes von  $30 \text{ mg/m}^3$  für anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, nach Nr. 5.2.4 TA Luft und bei Einhaltung der Ableitbedingungen nach Nr. 5.5 TA Luft im Beurteilungsgebiet keine akuten oder chronischen Gesundheitsgefahren für den Menschen ersichtlich sind. Ebenso sind keine Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erkennbar, da der S-Wert von  $0,1 \text{ mg/m}^3$  für Chlorwasserstoff nach Anhang 6 der TA Luft im Beurteilungsgebiet sicher eingehalten wird. Eine Ausbreitungsrechnung für Chlorwasserstoff im Rahmen einer Sonderfallprüfung in der Immissionsprognose war entbehrlich.

Für die Emissionen von Chlorwasserstoff ist eine Emissionsbegrenzung von  $30 \text{ mg/m}^3$  für anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, nach Nr. 5.2.4 TA Luft maßgebend, da in den anlagenspezifischen Anforderungen nach Nr. 5.4.3.10 TA Luft keine strengeren Emissionsbegrenzungen festgelegt sind. Diese Begrenzung war festzulegen, da im Abgas der Emissionsquelle Q19 relevante Emissionen an HCl durch den Einsatz 32 %-iger Salzsäure in den Wirkbädern zur Kupferbeschichtung zu erwarten sind.

Bei dem vorliegenden Anlagentyp treten typischerweise keine relevanten Geruchsemissionen auf.

Die Berechnung der Ableitbedingungen für die beantragten Emissionsquellen Q19 und Q20 erfolgte in der Immissionsprognose der GfBU-Consult vom 30.07.2024. In dieser wurden sowohl die gebäudebedingten Schornsteinhöhen als auch die emissionsbedingten Schornsteinhöhen unter Einbeziehung der Empfehlungen aus dem Merkblatt Schornsteinhöhenbestimmung zur TA Luft 2021 (Stand: 04.07.2023) des LAI bestimmt.

Die gebäudebedingten Schornsteinhöhen wurden entsprechend der Forderung der Nr. 5.5.2.1 TA Luft gemäß VDI 3781 Blatt 4<sup>6</sup> mit dem Programm WINSTACC der Fa. Lohmeyer GmbH & Co. KG bestimmt. Im Ergebnis dieser Berechnung beträgt die Mindestschornsteinhöhe für die Quelle Q19 24,7 m und die Mindestschornsteinhöhe für die Quelle Q20 24,2 m (gerundet jeweils 25 m).

Für die emissionsbedingten Schornsteinhöhen wurden die Mindestschornsteinhöhen mit den Programmen BESMIN sowie BESMAX bestimmt. Dies erfolgte für die Quelle Q19 für die Luftschadstoffe Kupfer und Zinn mit dem S-Wert für die Stoffe der Klasse III der Nr. 5.2.2 TA Luft und dem Massenstrom für die ungünstigsten Betriebsbedingungen (Ausschöpfung der Emissionsbegrenzungen). Bei der Quelle Q20 erfolgte die Berechnung mit dem S-Wert für NO<sub>x</sub> und dem Massenstrom für NO<sub>2</sub> entsprechend der Umrechnungsvorschrift gemäß Nr. 5.5.2.2 TA Luft, ebenfalls für die ungünstigsten Betriebsbedingungen. Im Ergebnis beträgt für beide Quellen die Mindestschornsteinhöhe 6 m. Die Berücksichtigung von Bebauung und Bewuchs entsprechend der Vorgaben der Nr. 5.5.2.3 TA Luft ergab eine emissionsbedingte Schornsteinhöhe von 18 m für beide beantragten Emissionsquellen.

Eine Überprüfung der emissionsbedingten Schornsteinhöhe an Quelle Q19 einschließlich Überlagerung der Konzentrationsfahnen von allen HCl emittierenden Quellen am Standort (Q5 und Q19) ergab keine weitere notwendige Erhöhung des Schornsteins der Quelle Q19.

Demnach waren die gebäudebedingten Schornsteinhöhen von jeweils 25 m maßgebend.

---

<sup>6</sup> Richtlinie VDI 3781 Blatt 4: Umweltmeteorologie - Ableitbedingungen für Abgase - Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen, Juli 2027, Herausgeber: VDI/Din-Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL)

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm Immissionsprognose Schall für das Vorhaben „Errichtung einer neuen Galvanik LBA“ vom 16.12.2024 (Berichtsnr.: 2024-C131, 1. Revision) der GfBU-Consult wurden die Schallemissionen und -immissionen der geänderten Galvanik ermittelt und bewertet.

Es wurden die Geräuschemissionen der schallabstrahlenden Gebäudefassaden (Innenpegel) mittels der Schalleistungspegel ermittelt. Die entsprechenden Schalldämmmaße für die Fassaden, das Dach, Fenster, Türen, Tore etc. wurden bei der Schallabstrahlung durch die Außenhaut der geplanten Gebäude berücksichtigt. Die außenliegenden Schallquellen (zugehörige Abluftöffnungen, Freikühler, Abgaskamine der BHKW- und Kesselanlage etc.) wurden als Schallquellen ebenfalls entsprechend berücksichtigt. Zudem wurden die Fahrwege der Fahrzeuge (LKW, Kleintransporter, PKW), des Elektrostaplers auf dem Anlagengelände sowie der Parkplatzverkehr und die damit verbundenen Geräusche prognostisch berücksichtigt.

Die Immissionsprognose ergab, dass an den relevanten Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit Beurteilungspegel durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden, die die jeweils gültigen Immissionsrichtwerte (IRW) um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Demnach befindet sich innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage nach Ziffer 2.2 TA Lärm kein maßgeblicher Immissionsort. Da auf die Immissionsorte im Anlagenumfeld auch keine große Vielzahl von weiteren Anlagen mit entsprechend hoher Schallenergie einwirkt, kann das Kriterium nach Ziffer 2.2 TA Lärm für den Einwirkungsbereich den vorliegenden Fall als Maßstab herangezogen werden.

Die nach Ziffer 6.1 TA Lärm zulässigen Maximalpegel bzw. kurzzeitigen Geräuschspitzen werden ebenfalls deutlich unterschritten.

Bei den geplanten An- und Ablieferverkehr am Tag ist eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr innerhalb des umliegenden Industrie- und Gewerbegebietes gegeben. Des Weiteren werden weder die Verkehrsgeräusche um mehr als 3 dB(A) erhöht, noch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten.

Eine Überprüfung des Vorliegens von schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 wurde verbalargumentativ durchgeführt. Die Transformatoren (mit Mittel- und Niederspannungsverteilung) und Verdunstungskühlanlagen werden innerhalb des bestehenden, in F90 Bauweise ausgeführten, den energetischen Vorgaben entsprechenden Technikgebäude errichtet und betrieben. Mit einer beurteilungsrelevanten Freisetzung tieffrequenter Geräusche ist somit nicht zu rechnen.

### 3.1.3 Bewertung

Durch den Betrieb der Anlage sind keine Gesundheitsgefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen zu erwarten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit zu erwarten.

## 3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind theoretisch durch die Bauphase sowie durch den Betrieb der Anlage möglich.

### 3.2.1 Bauphase

Auf der Vorhabenfläche zur Errichtung der Kaltlagerhalle befindet sich eine einstämmige Flatter-Ulme, die der Baumschutzverordnung Berlins unterliegt. Dieser Baum muss für das Vorhaben gefällt werden und eine Ausgleichspflanzung soll durchgeführt werden.

Es wurden keine geschützten Pflanzen- oder Tierarten auf der Vorhabenfläche festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet außerhalb des Anlagengeländes befinden sich gesetzlich geschützte Biotop. Ein Eingriff ist nicht vorgesehen.

NATURA200-Gebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Das nächstgelegene sonstige Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-55 „Herzberge“, ca. 280 m westlich. Eine Einflussnahme durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

### 3.2.2 Betrieb

Zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen sind in Tabelle 3 der Nr. 4.4.1 TA Luft Immissionswerte für NO<sub>2</sub> und SO<sub>2</sub> festgelegt. Für beide Luftschadstoffe sind keine relevanten Emissionen aus den zu errichtenden Quellen zu erwarten. Dementsprechend ist die Ermittlung der Immissionskenngößen und der Vergleich mit den vorgenannten Immissionswerten entbehrlich. Es treten keine erheblichen Nachteile auf und der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen ist gewährleistet.

Ammoniakemissionen treten nicht auf.

### 3.2.3 Bewertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

### 3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind theoretisch durch die Bautätigkeiten und durch den Betrieb der Anlage möglich.

#### 3.3.1 Bauphase

Im Flächennutzungsplan (2025) ist der Standort als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Die Anlage befindet sich innerhalb einer als Industriegebiet (GI) ausgewiesenen Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes XXI-15 (festgesetzt am 30.09.2010). Auf dem Grundstück befindet sich bereits eine genehmigte Galvanikanlage. Der Standort ist somit anthropogen geprägt.

Mit der Errichtung des neuen Produktionsgebäudes ist keine Neuversiegelung von Flächen verbunden, da es auf bereits versiegelter Fläche errichtet werden soll. Die Lagercontainer sollen weiterhin auf versiegelter Fläche aufgestellt werden. Die Kaltlagerhalle soll teilweise auf befestigter Fläche (Mitarbeiterparkplatz), teilweise im Bereich eines Grünstreifens (ca. 60 m<sup>3</sup>), einer Rasenfläche sowie einer Fläche für Gebüsch und Bäume (ca. 415 m<sup>2</sup>) errichtet werden. Gleichzeitig erfolgt eine Entsiegelung und Begrünung von ca. 535 m<sup>2</sup>.

Mit der Errichtung der Bodenfundamente von Produktionsgebäude und Kaltlagerhalle sind Eingriffe in den Boden verbunden. Die Inanspruchnahme des Bodens führt zum Totalverlust der Bodenfunktion, liegt aber in ihrem Umfang innerhalb der Vorgaben des Bebauungsplans. Eine Inanspruchnahme von unzerschnitten Freiflächen erfolgt nicht.

Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Fließ- und Standgewässer sind direkt am Standort nicht vorhanden. Eine Entnahme von Grundwasser oder Oberflächengewässern ist nicht vorgesehen.

Im Programmplan Naturhaushalt/Umweltschutz des Landschaftsprogramms (LaPro) von Berlin liegt der Standort innerhalb einer Fläche für Industrie und Gewerbe mit Schwerpunkt Anpassung an den Klimawandel. Geprüft werden sollen demnach der Schutz angrenzender Gebiete vor Immissionen, die flächensparende Bauweise, emissionsarme Technologien, Boden- und Grundwasserschutz, Dach- und Wandbegrünung, die Erhaltung und Neupflanzung von Stadtbäumen sowie die Verbesserung der bioklimatischen Situation und Durchlüftung. Der Vorhabenstandort liegt nicht in einem Vorsorgegebiet für das Klima oder die Luftreinhaltung.

Der Vorhabenstandort befindet sich laut Programmplan der gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption des LaPro nicht im Ausgleichssuchraum oder auf prioritären Flächen mit Ausgleichspotential.

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist morphologisch nur wenig gegliedert. Die Vorbelastung durch anthropogene Überprägung kann aufgrund der langjährigen industriellen Nutzungen als hoch gewertet werden. Der Erholungswert der Landschaft ist gering. Das Produktionsgebäude soll eine Höhe von ca. 18 m aufweisen; die Quellen der Abluftwäscher sollen 25 m hoch sein. Die Kaltlagerhalle soll eine Höhe von ca. 8 m aufweisen. Die optischen Wahrnehmungen des Industriestandorts werden sich nicht erheblich verändern.

### 3.3.2 Betrieb

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft wurden im Kapitel 3.1 beschrieben und bewertet.

Schädliche Umweltauswirkungen auf das Grundwasser durch die Deposition von Luftschadstoffen oder eine Anreicherung von schwer abbaubaren Stoffen treten nicht auf.

Die Energieversorgung der beantragten neuen Galvanik erfolgt über einen Anschluss an die bestehende Energiezentrale. Der Anschluss an die Medien Strom, Wärme, Kälte und Druckluft erfolgt dabei über eine Verbindungsbrücke zum Bestandsgebäude. Die vorhandenen Anlagen zur Strom-, Wärme- sowie Kälteerzeugung und zur Bereitstellung von Druckluft können sowohl die bestehende als auch die beantragte Galvanik versorgen. An allen Anlagen zur Medienversorgung wird auf einen energieeffizienten Betrieb geachtet. Dies wird über ein nach DIN EN ISO 50001:2018 implementiertes und zertifiziertes Energiemanagementsystem sichergestellt.

Festlegungen zu baulichen und betrieblichen Anforderungen gemäß Nr. 5.4.3.10 TA Luft, die die Energieeffizienz betreffen, wie bspw. doppelwandige bzw. anderweitig isolierte Wirkbäder oder Oberflächenabdeckung der Wirkbäder mit Schwimmkörpern, sind entbehrlich. Hintergrund ist, dass nach den Antragsunterlagen keine beheizten Wirkbäder eingesetzt werden und die galvanotechnischen Beschichtungsprozesse bei Raumtemperatur erfolgen.

Die Anforderungen der AwSV hinsichtlich Medienrückhaltung sind in Nr. 2.9 dieses Bescheids festgelegt.

Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung von behandeltem Abwasser aus der Leiterplattenherstellung sowie aus den Abluftwäschern einschließlich Einleitwerten und Überwachungsmaßnahmen sind in Nr. 2.13 festgelegt. Sanitärabwasser fällt im neuen Produktionsgebäude an und wird als Indirekteinleitung der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Unbelastetes Niederschlagswasser soll in das Oberflächengewässer „Marzahn-Hohenschönhauser Grenzgraben“ mittelbar eingeleitet werden. Gemäß der Stellungnahme der Wasserbehörde bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt vom 19.05.2025 bestehen hiergegen keine Bedenken.

In der Gesamtanlage fallen gemäß dem zuletzt eingereichten Abfallbericht von 2023 knapp 800 t Abfall jährlich an. Davon entfallen nach den Antragsunterlagen ca. 213 t/a auf die genehmigungsbedürftige Galvanik. Diese Abfälle sind zu etwa 83 % Galvanikschlämme (ASN 11 01 09\*) und darüber hinaus Verpackungen, Leergebinde, Hilfs- und Schmierstoffe sowie Verschleißmaterialien und Ersatzteile. Aus den jährlich vorzulegenden Abfallberichten geht ebenfalls hervor, dass bei der hmp der Grundsatz, nicht vermeidbare Abfälle bevorzugt einer Verwertung zuzuführen, umgesetzt wird.

Gemäß Abfallbericht der hmp für das Jahr 2023 werden 91 % aller anfallenden Abfälle verwertet. 9 % aller anfallenden Abfälle werden aktuell beseitigt, da sie keiner Verwertung zugeführt werden können. Dabei handelt es sich hauptsächlich um salpetersaure Elektrolyte und nicht behandelbare Nickelspülwässer. Diese fallen beim Betrieb der hier beantragten Galvanikanlage nicht an. Dementsprechend wird der Anteil an zu beseitigenden Abfällen durch die beantragte Maßnahme nicht wesentlich zunehmen.

Kupfer aus verbrauchter Kupferchlorid-Ätzlösung, Spülwässern und Galvanikabwässern wird zurückgewonnen. Leergebinde und Verbrauchsmaterialien werden zum Teil von den Lieferanten zurückgenommen und dort entsprechend verwertet oder beseitigt.

Durch die höhere Produktionskapazität der neuen Galvanikanlage wird der Anfall an Galvanikschlamm erhöht, durch den Einsatz von Verfahren und Anlagen nach dem Stand der Technik aber nicht proportional ansteigen. Der Mehranfall des Galvanikschlammes ist über einen Entsorgungsnachweis abgedeckt.

Die Bereitstellung der Galvanikschlämme erfolgt momentan in drei flüssigkeitsdichten, mit Deckel verschlossenen Abfallcontainern auf einer überdachten Fläche in dem Bereich, der für den Neubau des Produktionsgebäudes vorgesehen ist. Weitere Abfälle werden in zwei Gefahrstoffcontainern gelagert, die nach Umsetzung der Maßnahme auf der Südseite des bestehenden Produktionsgebäudes aufgestellt werden. Zukünftig sollen auch in der beantragten Kaltlagerhalle Abfälle zum Abtransport bereitgestellt werden.

### 3.3.3 Bewertung

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu erwarten.

## **3.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

### 3.4.1 Bauphase und Betrieb

Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind theoretisch durch die Bauphase sowie durch den Betrieb der Anlage möglich.

Am Vorhabenstandort selbst befinden sich keine Boden-, Bau- oder Gartenmerkmale. Im Untersuchungsgebiet befinden sich Bau- und Gartenmerkmale sowie denkmalgeschützte Gesamtanlagen. Eine Inanspruchnahme von Kultur- oder Sachgütern erfolgt nicht.

### 3.4.2 Bewertung

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

### 3.5 Auswirkungen als Ursache schwerer Unfälle oder Katastrophen

#### 3.5.1 Bauphase

Während der Bauphase sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

#### 3.5.2 Betrieb

In der neuen Galvanikanlage werden keine neuen Stoffe im Vergleich zur bestehenden Galvanik eingesetzt und es werden auch keine grundsätzlich anderen Verfahren durchgeführt, so dass von einem vergleichbaren Gefahrenpotenzial auszugehen ist.

Die bestehende Galvanikanlage unterliegt nicht der 12. BImSchV.

Laut Genehmigungsantrag wird die neue Galvanik ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG der unteren Klasse sein. Auch der vorübergehende Parallelbetrieb der bestehenden und neuen Galvanik wird einen Betriebsbereich der unteren Klasse darstellen. Die Einstufung ist auf das Vorhandensein umweltgefährlicher Stoffe zurückzuführen, die hauptsächlich in den galvanischen Bädern enthalten sind.

Daher ist das Abstandsgebot des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie zu beachten, wonach zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben und den in der Richtlinie genannten Schutzobjekten ein angemessener Sicherheitsabstand zu wahren ist.

Den Antragsunterlagen ist ein Entwurf des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen sowie ein Abstandsgutachten beigelegt.

Bei Störungen oder Fehlhandlungen, z. B. durch Stoffverwechslung, können laut den Antragsunterlagen folgende akut toxische Gase entstehen:

- a) Cyanwasserstoff (HCN) bei Reaktion von Cyaniden mit Säuren
- b) Stickoxide ( $\text{NO}_x$ ) bei Reaktion von Salpetersäure mit oxidierbaren Materialien
- c) Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) insbesondere bei Freisetzung aus einer gelagerten Gasflasche
- d) Chlor (Cl) bei Reaktion von Wasserstoffperoxid und Salzsäure
- e) Schwefelwasserstoff ( $\text{H}_2\text{S}$ ) bei Reaktion von Dinatriumsulfid mit Salzsäure
- f) Schwefeldioxid ( $\text{SO}_2$ ) bei Reaktion von Natriumhydrogensulfit mit Salzsäure

Entsprechende Szenarien sind ausführlich im Entwurf des Abstandsgutachtens abgeleitet und beschrieben. Die Szenarien c), e) und f) wirken über das Betriebsgelände hinaus und betreffen die Bestandsanlage. Die weitreichendsten Auswirkungen

wurden für die Szenarien e) und f) angegeben. Die ermittelte Freisetzung von Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxid basiert auf Fehlhandlungen bei der Befüllung des Salzsäure-Vorlagetanks in der BE 700 und betrifft die Abwasserbehandlungsanlage. Die BE 700 ist nicht Gegenstand der beantragten Änderung, wird aber durch die Änderung Teil des Betriebsbereiches und fällt daher künftig in den Anwendungsbereich der 12. BlmSchV.

Bis zur Inbetriebnahme der neuen LBA und der damit verbundenen Anwendbarkeit der 12. BlmSchV sind nach Nr. 2.16.3 geeignete Maßnahmen nachzuweisen, welche die Gefahr einer Freisetzung von Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxid reduzieren.

Der im Abstandsgutachten ermittelte Abstand beträgt 600 m und wurde konservativ ermittelt (maximal mögliche Mengen bei Freisetzung unter ungünstigen Bedingungen). Innerhalb dieses Abstandes befinden sich mehrere Objekte mit schutzwürdiger Nutzung (Schule ca. 270 m südwestlich). Die Stadtplanung hat in Ihrer Abwägung des Abstandsgutachtens mit Stellungnahme von 12.06.2025 dem Vorhaben zugestimmt. Begründet wird dies damit, dass mit dem Änderungsvorhaben keine neue Gemengelage geschaffen wird, da die maßgeblichen Anlagen der hmp bereits seit ca. 30 Jahren am Standort vorhanden sind und innerhalb eines festgesetzten GI-Gebietes (Industriegebietes) nach Bebauungsplan XXI-15 liegen. Auch umliegend befinden sich die Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten.

Galvaniken sind erfahrungsgemäß häufig von Bränden betroffen, die sich schnell ausbreiten können. In den Antragsunterlagen wurden Brandgefahren identifiziert und anlagenbezogene Schutzmaßnahmen zur Vermeidung dargestellt (z. B. Überwachung durch Temperaturfühler). Eine sicherheitstechnische Stellungnahme eines nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Sachverständigen mit einer Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen der 12. BlmSchV in Bezug auf den Brandschutz ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage und ist als Nebenbestimmung 2.16.8 festgelegt.

In den Anlagen von hmp ist vereinzelt mit dem Auftreten explosionsfähiger Gemische zu rechnen. Die Belange des Explosionsschutzes werden vom LAGetSi beurteilt. Bis zur Inbetriebnahme ist nach Nr. 2.14.3 ein Explosionsschutzdokument vorzulegen.

Im Fall eines Brandes ist aufgrund der eingesetzten Chemikalien mit einem Anfall von kontaminiertem Löschwasser zu rechnen. Im Brandschutznachweis für das neue Produktionsgebäude wird in Bezug auf die Löschwasserrückhaltung auf die

Löschwasser-Rückhalterichtlinie (LÖRüRL) abgestellt. Eine Löschwasserrückhaltung ist jedoch entsprechend § 20 der AwSV erforderlich. Gemäß § 20 AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe bzw. Löschwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Das beantragte Rückhaltekonzept basiert ausschließlich auf einer Rückhaltung im Gebäude durch Aufkantung und stationäre Löschwasser-Barrieren, die im Brandfall manuell geschlossen werden. Die Rückhaltung erfolgt in jedem Geschoss getrennt; es wird keine zentrale Rückhalteanlage ausgebildet. Die Erfahrung aus bekannten Brandereignissen in Galvaniken hat gezeigt, dass kontaminiertes Löschwasser auch in die Umgebung und in die Kanalisation gelangen können. Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Löschwasserrückhaltung daher im Gesamtzusammenhang zu betrachten und der Nachweis zu erbringen, dass auch im Sinne der 12. BImSchV ausreichende Maßnahmen getroffen wurden.

Die Anforderungen der AwSV hinsichtlich Löschwasserrückhaltung sind in Nr. 2.10 festgelegt.

Die Anlage befindet sich außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten sowie außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes von Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.

### 3.5.3 Bewertung

Unter den genannten, als Nebenbestimmungen festgelegten, Voraussetzungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aufgrund einer Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

## 3.6 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betreffen die Emissionen von Luftschadstoffen, folgend der Eintrag in den Boden, folgend die Aufnahme von Schadstoffen durch Tiere oder Pflanzen, folgend die Aufnahme durch den Menschen über die Nahrungskette.

Ebenfalls möglich sind Wechselwirkungen aufgrund der Luftschadstoffemissionen und ein darauffolgender Eintrag in Oberflächengewässer, folgend die Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen oder Tiere, folgend die Aufnahme durch den Menschen über die Nahrungskette.

Eine Flächenversiegelung beeinflusst die Bodenfunktion sowie die Grundwasserbildung. Boden- sowie Wasserbeeinträchtigungen können Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere haben.

Die für das Vorhaben zutreffenden Wirkungen und möglichen Wechselwirkungen wurden unter den einzelnen Schutzgütern, soweit sie relevant sind, in den Kapiteln 3.1 bis 3.5 beschreiben.

#### 3.6.1 Bewertung

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

### 3.7 Vernünftige Alternativen

Es liegen keine zu prüfenden vernünftigen Alternativen im Sinne des § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV vor.

### 3.8 Ergebnis und Handlungsbedarf

Nach Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung sind für das hier beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens überschreiten für die betrachteten Schutzgüter nicht die Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung gilt unter der Voraussetzung, dass die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt werden.

## 4 BEGRÜNDUNG

### 4.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Genehmigung sind die §§ 16 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

### 4.2 Antragsgegenstand und Verfahrensgang

Die Firma hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH betreibt auf dem Grundstück Rhinstraße 134 in 12681 Berlin eine Anlage zur Herstellung von Leiterplatten, die sich in folgende Betriebseinheiten (BE) gliedert:

BE 100 - Wareneingang / Lager

BE 200 - Energiezentrale

BE 300 - mechanische Prozessanlagen

BE 400 - Galvanik

BE 500 - Abluftwäscher

BE 600 - Lackierung

BE 700 - Wasser- und Abwasseraufbereitung

BE 800 - Endkontrolle/ Fertigteillager/Versand

Die Firma stellt am 19.09.2024, eingegangen am 14.10.2024 den Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanik.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungsmaßnahmen:

Die bestehende, mehr als 30 Jahre alte Galvanik soll durch eine neue Galvanik in einem ebenfalls neu zu errichtendem Gebäude ersetzt werden. Nach Inbetriebnahme der neuen Galvanik wird die bestehende Galvanik stillgelegt und zurückgebaut. Zudem ist der Neubau eines Lagergebäudes geplant, welches im Westteil des Grundstücks teilweise im Bereich bereits bestehender befestigter Außenanlagen errichtet werden soll. Die neue Galvanik wird mit ca. 600.000 Zuschnitten/Jahr eine höhere Kapazität als die bestehende Anlage mit ca. 350.000 Zuschnitten/Jahr aufweisen. Neben der Kapazitätserweiterung wird es eine technologische Weiterentwicklung (bessere Kupferverteilung, optimierter Automatisierungsgrad) geben, wobei die grundlegenden Verfahrensschritte und der Einsatz an Chemikalien vergleichbar mit der bestehenden Anlage sein werden.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag in der Version 1 vom 25.11.2025 erstellt in ELiA

Maßgeblich für die Beschreibung des Genehmigungsumfangs und für die Bewertung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sind die bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt befindlichen Genehmigungsakten.

Die mit dem Antrag vorgelegten Genehmigungsunterlagen ließen eine abschließende Beurteilung des Vorhabens zunächst nicht zu. Im Ergebnis einer Vollständigkeitsprüfung wurden am 22.11.2024 ergänzende Unterlagen nachgefordert. Am 18.03.2025 waren die Antragsunterlagen vollständig und prüffähig.

Zu folgenden Aspekten wurden fachbehördliche Stellungnahmen eingeholt (Zuständigkeitsbereiche in Klammern):

- Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und Grünflächen, Stadtentwicklungsamt (Baubaufsicht) (Baurecht)
- Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bürgerdienste und Arbeit, Stadtentwicklungsamt (Stadtplanung)
- Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Jugend und Gesundheit, Gesundheitsamt (Ortshygiene)
- Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und Grünflächen, Umwelt- und Naturschutzamt (Anwohnerschutz, Boden- und Gewässerschutz)
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Referat IV A (Arbeitsschutz, technische Sicherheit)
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I B (Kreislaufwirtschaft)
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I C 210 (Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I C 313 (Luftemissionen, Abfall)
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I C 321 AZB (Erfordernisprüfung Ausgangszustandsberichte)
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I C 330 (Geräuschemissionen)
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I C 340 (Störfallrecht)
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, II D 44/45 (Gewässerschutz)

- Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I B, und das Stadtentwicklungsamt Lichtenberg haben keine Forderungen erhoben. Das Gesundheitsamt Marzahn-Hellersdorf weist in seiner Stellungnahme lediglich darauf hin, dass die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers sowie vor Emissionen in die Umwelt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben von den zuständigen Stellen unter Betriebsbedingungen kontrolliert werden sollen.

Die Öffentlichkeit wurde von der Genehmigungsbehörde nach § 8 ff. der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Sie machte das Vorhaben auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und am 06.06.2025 im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt.

In der Zeit vom 13.06.2025 bis zum 14.07.2025 lagen der Antrag, der UVP-Bericht sowie die Stellungnahmen folgender Behördenstellen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus:

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und Grünflächen, Umwelt- und Naturschutzamt (Anwohnerschutz, Boden- und Gewässerschutz)

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Referat IV A (Arbeitsschutz, technische Sicherheit)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I C 313 (Luftemissionen, Abfall)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I C 321 AZB (Erfordernisprüfung Ausgangszustandsberichte)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I C 330 (Geräuschemissionen)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, I C 340 (Störfallrecht)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, II D 44/45 (Gewässerschutz)

In der Zeit vom 13.06.2025 bis 13.08.2025 konnten schriftlich Einwendungen zu dem beantragten Vorhaben vorgebracht werden.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Antrag war am 14.08.2025 entscheidungsreif.

Die Genehmigungsbehörde gab der Antragstellerin mit Schreiben vom 06.11.2025 nach § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid zu äußern.

Diese machte zunächst Einwände gegen die Nebenbestimmungen 2.2.2, 2.13.2, 2.13.6, 2.13.13, 2.14.5, 2.15.1, 2.15.17 und 2.16.4 des Genehmigungsentwurfs geltend. Nach Anpassung der Nebenbestimmungen 2.2.2, 2.13.2, 2.13.6, 2.13.13, 2.14.5 sowie 2.15.1 erklärte sie sich per E-Mail vom 04.12.2025

mit dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid einverstanden.

#### **4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Es war deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Abschnitt 3 dieses Bescheids enthalten.

#### **4.4 Genehmigungsentscheidung**

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde diesbezüglich anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft. Bei Beachtung des festgelegten Genehmigungsumfangs und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid wird es durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Galvanik am vorgesehenen Standort Rhinstraße 134, 12681 Berlin nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kommen.

Hinsichtlich der nach den Antragsunterlagen vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid entspricht die Anlage nach Auffassung der Genehmigungsbehörde dem Stand der Technik.

§ Abs. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen ausweislich der vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden dem Vorhaben nicht entgegen. Damit sind die im Genehmigungsverfahren zu würdigenden Interessen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewahrt.

Daher wird die Genehmigung erteilt.

Bei der Prüfung des Antrags wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

### **Begründung zu 2.3: Baurecht**

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen beschränken sich auf Standardforderungen.

In Ergänzung der Stellungnahme des Fachbereichs Bauaufsicht beim Stadtentwicklungsamt Marzahn-Hellersdorf teilt der Fachbereich Stadtplanung mit Stellungnahme vom 12.06.2025 mit, dass das Vorhaben, welches sich im Bebauungsplan XXI - 15, festgesetzt am 08.10.2010, nach § 30 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig sei.

Zudem wird mitgeteilt, dass sich in dem im Abstandsgutachten als Anlage zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen (Kapitel 6.2.1 der Antragsunterlagen) festgelegten Sicherheitsabstand von 600 m um die Anlage mehrere im Sinne des § 50 BImSchG schutzwürdige Objekte befinden.

Die Empfehlungen des Gutachtenerstellers dazu lauten wie folgt:

„Im vorliegenden Fall kann die beschriebene gegenseitige Rücksichtnahme derart gestaltet werden, dass die Vorhabenträgerin die vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen zur Vorbeugung eines Störfalls dauerhaft aufrechterhält (§§3 bis 6, 12. BImSchV) und bei Investitions- oder Ersatzmaßnahmen auf eine weitere Risikominderung hinwirkt, während städtebaulich im betroffenen Bereich nur schutzwürdige Nutzungen im Sinne BImSchG zugelassen werden, die wirksame Schutzmaßnahmen im Gefahrenfall ermöglichen. Diese sind vom geplanten Schutzgut abhängig - im konkreten Fall könnte eine Schutzmaßnahme sein, dass Personen die Möglichkeit gegeben wird, einen Innenraum aufzusuchen bis weitere Maßnahmen durch Rettungskräfte angeordnet werden.“

„Das korrekte Verhalten im Alarmierungsfall wird durch die Information der Öffentlichkeit nach §11 StörfallV durch die Vorhabenträgerin bekannt gemacht. Diese Informationen können von Behörden zur zielgerichteten Information von Schutzobjekten im durch die Behörde abschließend festgelegten Sicherheitsabstand verwendet werden im Rahmen der externen Katastrophenschutzplanung. In diesem Rahmen sind betroffene Schutzgüter durch die Behörden auf die besonderen Risiken und das Verhalten im Gefahrenfall hinzuweisen.“

Dazu teilt der Fachbereich Stadtplanung in seiner Stellungnahme mit:

„Die abstandsrelevanten und genehmigten Anlagen befinden sich bereits seit 30 Jahren im Bestand auf dem Betriebsgelände und würden auch bei Ablehnung des aktuellen Verfahrens weiterhin legal betrieben werden können. Eine Änderung an diesen relevanten Anlagen gibt es durch das Bauvorhaben nicht, somit wäre eine Ablehnung des Vorhabens aus sozioökonomischer Sicht unverhältnismäßig. Der Bezirk erklärt sich dazu bereit, den Empfehlungen der Gutachter zu folgen, um das bereits geringe Risikopotenzial weiterhin zu reduzieren.

Der Fachbereich Stadtplanung stimmt im Ergebnis der erfolgten Abwägung dem Vorhaben, trotz der Lage mehrerer schutzwürdiger Nutzungen innerhalb des 600m Schutzzadius, zu.“

Begründung zu 2.5: Lärmschutz

Die Festlegung der Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Schutz gegen Lärm erfolgt gemäß TA Lärm.

Die ermittelten Beurteilungspegel an den anlagennächsten Immissionsorten liegen mehr als 10 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm. Gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm befinden sich demnach im Einwirkungsbereich der Anlage keine maßgeblichen Immissionsorte. Um diese Immissionsituation durch den Anlagenbetrieb der geplanten Galvanik zu sichern, wurden die Nebenbestimmungen Nr. 2.5.1 und 2.5.2 formuliert.

### **Begründung zu 2.6: Luftreinhaltung**

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen wurden entsprechend den Nummern 5.2.2 und 5.2.4 der allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft festgelegt.

Die Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der emissionsbegrenzenden Anforderungen für Luftschadstoffe wurden entsprechend der Nummer 5.3 der TA Luft festgelegt.

Die Anforderungen an die Ableitung von Emissionen erfolgten entsprechend der Nummer 5.5 in sinngemäßer Anwendung der TA Luft i.V. mit der VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017).

2.6.1: Die Ableitung in die Luft entspricht den Vorgaben der Nr. 5.5.1 der TA Luft und der VDI 3781 Blatt 4 Ausgabe Juli 2017.

2.6.2: Die Nebenbestimmung dient dem Nachweis, dass bei der Anlagenerrichtung den Vorgaben der Nr. 5.5.1 der TA Luft und der VDI 3781 Blatt 4 Ausgabe Juli 2017 entsprochen wird.

2.6.3: Die Massenkonzentrationen entsprechen den Vorgaben der Nummern 5.2.2 und 5.2.4 der TA Luft.

2.6.4: Die Nebenbestimmung entspricht den Vorgaben der TA Luft Nr. 5.3.2.1. Zur Gewährleistung eines hohen Schutz- und Vorsorgegrades der Nachbarschaft behält sich die Genehmigungsbehörde bei Überschreitung der Emissionsbegrenzungen die Wiederholungsmessungen außerhalb des festgelegten Messturnus vor.

2.6.5: Die Nebenbestimmung entspricht den Vorgaben der TA Luft Nr. 5.3.1.

2.6.6 und 2.6.7: Die Nebenbestimmungen entsprechen den Vorgaben der TA Luft Nr. 5.3.2.2.

2.6.8: Die Nebenbestimmung entspricht den Vorgaben der TA Luft Nr. 5.3.2.4.

2.6.9: Zur ständigen Gewährleistung eines hohen Schutz- und Vorsorgegrades der Nachbarschaft und der Umwelt vor gefährlichen Einwirkungen ist die Sicherung der Einsatz- und Funktionsfähigkeit emissions erfassender und emissionsmindernder Einrichtungen erforderlich. Ein Anlagenbetrieb ohne die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderliche Technik stellt eine Verletzung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG dar und könnte unkontrollierbare Gefahren hervorrufen.

### **Begründung zu 2.7: Abfallentsorgung**

Die Nebenbestimmung dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung anfallender Abfälle.

### **Begründung zu 2.8: Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser**

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den Anforderungen des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durch den Anlagenbetrieb für die jeweiligen Zeiträume sollte insbesondere Informationen zum Umgang mit relevant gefährlichen Stoffen enthalten, wie

- organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Verschmutzung und
- Dokumentation von nicht bestimmungsgemäßem Betrieb und Stofffreisetzungen.

### **Begründung zu 2.9: Allgemeine Anforderungen an die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

2.9.11: Nach § 20 AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Werden im Rahmen der Störfallvorsorge nach § 4 Abs. 1a der 12. BImSchV weitere Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung gestellt, so sind auch diese entsprechend zu beachten. Es gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG.

2.9.12: Die geforderten Nachweise dienen der Sicherstellung, dass die Anforderungen für Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D sowie für nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen erfüllt werden.

## **Begründung zu 2.14: Arbeitsschutz und technische Sicherheit**

2.14.1: Bisher liegt dem LAGetSi lediglich eine unvollständige Gefährdungsbeurteilung bzw. ein Entwurf einer Gefährdungsbeurteilung zur Lagerung brennbarer Stoffe in Gefahrgutcontainern auf dem Besucherparkplatz und innerhalb des Neubaus vor. Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist in § 5 ArbSchG für den Arbeitgeber verpflichtend verankert. Erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hat der Arbeitgeber entsprechend den Gefährdungen zu treffen, die Einfluss auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen und bei Änderungen anzupassen. Um Maßnahmen ableiten zu können, muss der Arbeitgeber zuvor die Gefährdungen in seiner Arbeitsstätte im Zusammenhang mit den auszuführenden Tätigkeiten definieren. Die Gefährdungen einschließlich der abgeleiteten Maßnahme sowie die Wirksamkeitskontrollen sind in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. In den §§ 3 und § 3a ArbStättV werden Anforderungen an die Arbeitsstätte gestellt, die in der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls erfasst werden müssen. Die neue Galvanikanlage ist gemäß BetrSichV als Arbeitsmittel zu definieren. In der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber gemäß § 3 BetrSichV die Gefährdungen durch die Verwendung von Arbeitsmitteln zu betrachten und Schutzmaßnahmen nach Stand der Technik zu treffen. Nach § 6 GefStoffV sind auch alle Gefährdungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und arbeitsschutzrechtlich zu bewerten. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

2.14.2: Dem LAGetSi liegt bisher weder eine Dokumentation der Unterweisung noch ein Entwurf einer Dokumentation vor. Die Verpflichtung des Arbeitgebers für die Unterweisung ist u. a. in § 12 ArbSchG, § 6 ArbStättV, § 12 BetrSichV und § 14 GefStoffV aufgeführt und begründet. Die Unterweisungen müssen den Anforderungen dieser Vorschriften entsprechen.

2.14.3: Bisher liegt dem LAGetSi kein Explosionsschutzdokument zu der neuen Galvanikanlage vor. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erstellung eines Explosionsschutzdokuments bei möglichen Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische ist in § 6 GefStoffV aufgeführt und begründet. Das Explosionsschutzdokument muss den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen.

2.14.4: Eine Messung der Lärmemission an der neuen Galvanikanlage durch den Antragsteller ist vor Inbetriebnahme vorgesehen. Um die tatsächliche Exposition der Beschäftigten gegenüber Lärm ermitteln, beurteilen und ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten zu können, bedarf es einer Lärmexpositionsmessung unter realen Bedingungen nach der Inbetriebnahme der Galvanikanlage. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen durch Lärm ist u. a. in § 5 ArbSchG und § 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)<sup>7</sup> aufgeführt und begründet.

2.14.5: Aus den Antragsunterlagen gehen keine genauen Angaben über Betriebsparameter der Galvanik (Stoffeinsatz, etc.), die Funktionsweise, die Überwachung und der genaue Standort/Anbringungsort des Prozessleitsystems der neuen Galvanikanlage hervor.

2.14.6: Das ProdSG regelt die Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie), die die Vorlage der Konformitätserklärung vor der Inbetriebnahme einer Maschine vorschreibt. § 5 Abs. 3 BetrSichV unterstreicht, dass der Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel verwenden lassen darf. Die Verpflichtung der Gewährleistung der EU-Konformität einer unter die Maschinenverordnung ((EU) 2023/1230)<sup>8</sup> bzw. Maschinenrichtlinie fallenden Maschine vor der Inbetriebnahme wird zudem im § 3 der 9. ProdSV konkretisiert.

Da die geplante neue Galvanikanlage noch nicht hergestellt wurde, liegt dem LA-GetSi keine Konformitätserklärung vor. Der Antragsteller hat jedoch zugesagt, die CE-Konformität der neuen Galvanikanlage vom Anlagenhersteller beibringen zu lassen.

---

<sup>7</sup> LärmVibrationsArbSchV

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115).

<sup>8</sup> Maschinenverordnung (EU) 2023/1230

Verordnung (EU) 2023/1230 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14.06.2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates.

2.14.7: Bisher liegt dem LAGetSi kein vollständiges Gefahrstoffverzeichnis zu den Bereichen der geplanten neuen Kaltlagerhalle und dem LBA-Neubau vor. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung eines Verzeichnisses der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe ist in § 6 Abs. 12 GefStoffV aufgeführt und begründet. Das jeweilige Gefahrstoffverzeichnis muss den Anforderungen dieser Rechtsgrundlage entsprechen.

2.14.8: Den Angaben in den Antragsunterlagen zufolge, sieht der Antragsteller vor, die Arbeitsstätte lediglich mit tragbaren Feuerlöschern auszustatten. Beim Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten sind nach § 3a ArbStättV der Stand der Technik sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)<sup>9</sup> zu berücksichtigen. Arbeitsstätten mit Galvaniken sind gemäß ASR A2.2 Nr. 6.1 Tabelle 4 Nr. 4 als Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung zu kategorisieren. Die zu ergreifenden zusätzlichen Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung sind in ASR A2.2 Nr. 6.2 geregelt. In der TRGS 800<sup>10</sup> werden Galvaniken als Arbeitsbereiche mit hoher Brandgefährdung eingestuft, wobei Gefahrstoffe mit H290 den brennbaren Stoffen gleichgestellt werden. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf die Betriebseinheit BE400 (LBA-Neubau) zu legen, da in ihr laut Kapitel 7.2 des Antrages 69.189 kg Gefahrstoffe mit H290 gelagert werden. Zudem sieht die VdS 3412 (Kapitel 5.3)<sup>11</sup> ebenfalls den Schutz der galvanotechnischen Anlagen mit automatischen Löschanlagen vor.

### **Begründung zu 2.15: Oberflächengewässerschutz**

2.15.1: Die Befristung der Genehmigung für die mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser entspricht dem Regelfall.

### **Begründung zu 2.16: Störfallvorsorge**

---

9 ASR A2.2

Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brand“ vom Mai 2018, zuletzt geändert durch GMBI 2022, S.247.

10 TRGS 800

Technische Regeln für Gefahrstoffe „Brandschutzmaßnahmen“ vom Dezember 2010, zuletzt geändert durch GMBI 2011 Nr. 2 S. 33-42 (v. 31.1.2011).

11 VdS 3412 : 2018-01 (01)

Publikation der Deutschen Versicherer zur Schadenverhütung „Galvanotechnische Betriebe – Gefahren, Risiken, Schutzmaßnahmen“ vom Januar 2018.

2.16.1: Durch die Errichtung der neuen Anlage zum Leiterbildaufbau (LBA) entsteht ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG. Für Betriebsbereiche gelten die Grundpflichten des ersten Abschnittes des zweiten Teils der 12. BImSchV. Die Pflichten sind für den gesamten Betriebsbereich zu erfüllen und nicht auf die neue Anlage beschränkt.

2.16.2: Für die neu zu errichtende Anlage liegen noch keine Detailkenntnisse vor, so dass eine Überprüfung der Angaben und der korrekten Einstufung nach Anhang I der 12. BImSchV erforderlich ist.

2.16.3: Die Anforderungen dienen der Umsetzung von § 3 Abs. 1 bis 4 der 12. BImSchV und von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Fehlhandlungen im Bereich der Abwasserbehandlung können nach den in den Antragsunterlagen vorliegenden Berechnungen deutliche Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes haben und schutzbedürftige Nutzung im Umfeld der Anlage betreffen.

2.16.4: Die Pflichten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 bis 3 der 12. BImSchV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

In den Antragsunterlagen sind Szenarien beschrieben, die deutliche Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes haben können. Dies betrifft insbesondere Fehlhandlungen im Bereich der Wasser- und Abwasseraufbereitung (BE 700), die zu einer Freisetzung von Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxid führen können. Für diese Szenarien sind keine Schutzmaßnahmen beschrieben und es fehlt der Nachweis, dass sie auf vernünftigerweise ausgeschlossenen Gefahrenquellen beruhen.

2.16.5: Die Anforderung dient der Umsetzung von § 3 Abs. 1 bis 4 der 12. BImSchV in Verbindung mit Anhang III Nr. 2 b) der 12. BImSchV.

Für die neu zu errichtende LBA liegen noch keine Detailkenntnisse vor. Eine tiefere Analyse ist erst im Rahmen der Detailplanung für die Anlage vorgesehen. Die Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderer Funktion ist ergänzungsbedürftig.

In Bezug auf die Bestandsanlage ist die systematische Gefahrenanalyse insbesondere hinsichtlich der relevanten Prozesse in der BE 700 (Wasser- und Abwasseraufbereitung) ergänzungsbedürftig. Eine Risikoanalyse wurde bereits als Antragsunterlage nachgefordert und liegt noch nicht vor.

2.16.6: Die Anforderung dient der Umsetzung von § 3 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2 b) der 12. BImSchV und soll sicherstellen, dass die genannten Aspekte in der systematischen Gefahrenanalyse berücksichtigt werden. Im Einzelnen werden die Aspekte wie folgt begründet:

zu a) Laufende Abluftanlagen können im Brandfall zu einer schnellen Brandausbreitung führen.

zu b) die Wärmeentwicklung kann zu einer erhöhten Brandgefahr führen.

zu c) Abdeckungen, z. B. aus Kunststoff, können die Erkennbarkeit einer Wärmeentwicklung trotz Überwachung mittels Wärmebildkamera einschränken.

2.16.7: Es handelt sich um eine grundlegende Maßnahme zur Früherkennung von potenziellen Brandgefahren durch unzulässige Wärmeentwicklung im Bereich der elektrischen Anlagenteile und ist damit ein wesentlicher Teil der nach § 4 der 12. BImSchV zu treffenden Maßnahmen.

2.16.8: Galvaniken weisen eine hohe Brandgefahr auf, und entstehende Brände können sich sehr schnell ausbreiten. Mit einem Brand können erhebliche Gefahren verbunden sein. Es sind daher ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung, Früherkennung und Auswirkungsbegrenzung entsprechend § 3 Abs. 1 bis 4 der 12. BImSchV vorzusehen.

Aufgrund der besonderen Relevanz soll mit der Nebenbestimmung eine ganzheitliche Betrachtung und Bewertung der bestehenden Gefahren und der getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Einzeldokumente sichergestellt werden.

Ein Gutachten mit einer ganzheitlichen Betrachtung des Brandschutzes wurde bereits als Antragsunterlage gefordert, liegt aber noch nicht vor.

2.16.9: Die Anforderung dient der Umsetzung von § 3 Abs. 1 bis 4 der 12. BImSchV und von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die vorhandene Brandschutztechnische Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung der Gruner Deutschland GmbH vom 22.10.2024 betrachtet ausschließlich die Rückhaltung innerhalb des Gebäudes. Bei Großbränden muss damit gerechnet werden, dass trotz aller Vorkehrungen kontaminiertes Löschwasser nicht vollständig im Gebäude zurückgehalten werden und in die Kanalisation und die Umgebung gelangen kann.

Der Brandschutztechnischen Stellungnahme vom 22.10.2024 liegen ausschließlich die Schutzziele des Wasserrechts zugrunde. In der Stellungnahme wird bereits darauf hingewiesen, dass diese keine ganzheitliche Betrachtung darstellt und ggf. Regelwerke anderer Bereiche zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

2.16.10: Die Anforderung dient der Umsetzung von § 3 Abs. 1 bis 4 der 12. BImSchV und von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

2.16.11: Das in den Antragsunterlagen im Entwurf vorhandene Konzept, die darin beinhaltete systematische Gefahrenanalyse sowie die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der Folgen sind überarbeitungsbedürftig, da für die neu zu errichtende Anlage noch keine Detailkenntnisse vorliegen. Auch eine Darlegung der grundlegenden Elemente und Prozesse des Sicherheitsmanagementsystems unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Anhang III der 12. BImSchV ist noch nicht enthalten.

2.16.12: Mit der Nebenbestimmung soll im Sinne einer ganzheitlichen Prüfung sichergestellt werden, dass die grundlegenden Anforderungen der 12. BImSchV erfüllt werden.

2.16.13: Die Festlegung dient der Sicherstellung, dass der oder die Sachverständige eine für den Auftrag nachgewiesene Fachkunde hat.

2.16.14: Umsetzung von § 8a in Verbindung mit Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV.

2.16.15: Den Antragsunterlagen liegt im Kapitel 3.8 (Fließbilder) lediglich eine unvollständige Entwurfsplanung bei.

Rechtsgrundlage der in diesem Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## **4.5 Beauftragte**

Durch die Regelung in Nr. 2.17 dieses Bescheids wird die Antragstellerin verpflichtet, der Genehmigungsbehörde eine Störfallbeauftragte bzw. einen Störfallbeauftragten und eine Betriebsbeauftragte bzw. einen Betriebsbeauftragten für Abfall bis zu dem dort genannten Zeitpunkt zu benennen.

Nach § 58a Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der 5. BImSchV ist für die Anlage eine Störfallbeauftragte bzw. ein Störfallbeauftragter zu bestellen, die bzw. der den Anforderungen dieser Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit genügt.

Nach § 59 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 a) aa) der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) ist für die Anlage eine Betriebsbeauftragte bzw. ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen.

Die Regelung in Nr. 2.17 dieses Bescheids ergeht als unselbständige Verfügung auf der Grundlage von § 52 Abs. 1 BImSchG. Mit ihr wird die gesetzliche Pflicht, eine Störfallbeauftragte bzw. einen Störfallbeauftragten und eine Betriebsbeauftragte bzw. einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu benennen, auf einen bestimmten Zeitpunkt hin konkretisiert. Diese Regelung ist geboten, denn damit wird eine zeitgerechte Bestellung der bzw. des Beauftragten und die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht sichergestellt.

## **5 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, einzureichen.

## **6 HINWEISE**

Kommt es an Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG oder in einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, ist es erforderlich, dass die Immissionsschutzbehörde darüber so schnell wie möglich informiert wird. Deshalb werden Sie gebeten, ein solches Ereignis künftig unverzüglich nach dessen Eintritt mitzuteilen. Hierzu finden Sie das jeweils aktuelle Formblatt (Information

der Immissionsschutzbehörde bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs) unter der Internetadresse

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/umwelt/immissionsschutz/>

Für mögliche Rückfragen ist in diesem eine Kontaktperson anzugeben, die montags bis freitags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Das Formblatt ist als ausfüll- und speicherbares PDF-Dokument angelegt, das Sie bitte an die eigens eingerichtete, nachfolgend genannte E-Mailadresse senden:

Ereignis-BlmSchG@SenUMVK.Berlin.de

Diese Erstinformation stellt keinen Notruf dar und befreit Sie daher nicht davon, unverzüglich notwendige Gefahrenabwehrmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Weitere Meldepflichten, insbesondere die nach § 19 der Störfallverordnung, bleiben unberührt.

Nach § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Nach § 27 Abs. 1 BlmSchG ist die Anlagenbetreiberin verpflichtet, innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu setzender Frist oder bis zu dem in der 11. BlmSchV (Verordnung über Emissionserklärungen) festgesetzten Zeitpunkt eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2028. Anschließend ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Die Emissionserklärung ist bis zum 31.5. des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben (bis 31.5.2029 für 2028).

Die Emissionserklärung muss inhaltlich dem Anhang der 11. BlmSchV entsprechen.

Die Abgabe einer Emissionserklärung hat auch dann zu erfolgen, wenn die jeweiligen stoffbezogenen Mengenschwellen nicht überschritten werden. In diesen Fällen können nur die Angaben zu den „Emissionen“ und „Emissionsverursachenden Vorgängen“ entfallen; alle anderen Angaben sind vorzunehmen.

Die Emissionserklärung ist in elektronischer Form abzugeben. Für die Emissionserklärung ist ausschließlich das bundeseinheitliche Datenerfassungssystem BUBE-Online (**B**etriebliche **U**mweltdaten-**B**erichterstattung Online) zu verwenden.

Eine individuelle Zugangskennung erhalten Sie vom Grundsatzreferat Immissionsschutz unter der E-Mail-Adresse PRTR-Kataster@SenUMVK.berlin.de.

Eine Befreiung von der Emissionserklärungspflicht kann nach § 6 der 11. BImSchV beantragt werden.

Soweit dieser Bescheid Nebenbestimmungen enthält, die zum Nachweis der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen die Beibringung von Messberichten vorsehen, ist Folgendes zu beachten:

Mit der Messung ist eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen. Gleichgestellt sind Messstellen, die vor dem 2. Mai 2013 nach § 26 BImSchG bekannt gegeben wurden. Bekannt gegebene Messstellen sind im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige -RESYMESA- im Internet unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) abrufbar.

Messberichte müssen dem Muster-Emissionsmessbericht der VDI-Richtlinie 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und sind, sofern in diesem Bescheid keine andere Regelung getroffen wird, ausschließlich in digitaler Form (PDF-Datei) vorzulegen.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, ohne dass eine Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 BImSchG beantragt und gewährt wird.

Dieser Genehmigungsbescheid soll in gut lesbarem Zustand aufbewahrt werden, damit er den zur Prüfung Berechtigten auf Anforderung sogleich an der Betriebsstätte vorgelegt werden kann.

## **7 VERWALTUNGSGEBÜHR**

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **8 ANLAGEN**

- Antragsunterlagen gemäß nachstehendem Inhaltsverzeichnis

|                                      |
|--------------------------------------|
| <b>Inhaltsverzeichnis zum Antrag</b> |
|--------------------------------------|

| Abschnitt |   | Seite |
|-----------|---|-------|
|           | <b>Inhaltsverzeichnis</b>   | 1/6   |
| <b>1</b>  | <b>Antrag</b>   |       |
| 1.1       | Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)                                | 1/28  |
| 1.2       | Kurzbeschreibung  | 7/28  |
|           | Anhang: 1.1_Kurzbeschreibung.pdf  | 8/28  |
| 1.3       | Sonstiges   | 17/28 |
|           | Anhang: Ausgangsschreiben RZ mit Logo.pdf   | 18/28 |
|           | Grundsätze RZ Mitte.pdf   | 20/28 |
|           | Lagercontainer 1_techn. Zeichnung.pdf   | 21/28 |
|           | Lagercontainer 2_techn. Zeichnung.pdf   | 22/28 |
|           | Lagercontainer 3+4_techn. Zeichnung.pdf   | 23/28 |
|           | Handelsregisterauszug_14.08.2024.pdf  | 25/28 |
|           | Zertifikat_Energiemanagementsystem_50001.jpg  |       |
|           | Zertifikat_Umweltmanagementsystem_14001.jpg   |       |
|           | Kostenübernahmeerklärung_Senat_neue LBA_20240919.pdf  | 27/28 |
|           | Vollmacht_GfBU_neue LBA_20240919.pdf  | 28/28 |
| <b>2</b>  | <b>Lagepläne</b>  |       |
| 2.1       | Topographische Karte 1:25 000   | 1/13  |
|           | Anhang: Topografische Karte 1 25.000.pdf  | 2/13  |
| 2.3       | Lageplan (§ 7 Abs. 2 BauVerfV)  | 3/13  |
|           | Anhang: Amtlicher Lageplan_Produktion.pdf   | 4/13  |
| 2.5       | Werkslage- und Gebäudeplan  | 5/13  |
|           | Anhang: Werkslage- und Gebäudeplan (neues Produktionsgebäude , Kaltlager) inkl Betriebseinheiten.pdf                          | 6/13  |
| 2.6       | Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB                                   | 7/13  |
|           | Anhang: Auszug FNP.pdf  | 8/13  |
|           | B-Plan-xxi_15_blat1.pdf   | 10/13 |
| 2.7       | Sonstiges   | 11/13 |
|           | Anhang: G_VOL__007_B_F_Lageplan Freianlagen_ÜSP_-.pdf   | 12/13 |
|           | Verpflichtung zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen Nr. 6, 7, 8 und 9 aus dem Bebauungsplan XXI-15_10.07.2025.pdf        | 13/13 |
| <b>3</b>  | <b>Anlage und Betrieb</b>   |       |
| 3.1       | Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren | 1/84  |
|           | Anhang: LBA_04_Baubeschreibung_Korrektur.pdf  | 2/84  |
|           | 3,1 Verfahrensbeschreibung_20240814_Rev. 01.pdf   | 6/84  |
| 3.2       | Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien   | 57/84 |
|           | Anhang: 3.2 Energieeffizienz.docx   | 58/84 |

Antragsteller: hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH  
 Aktenzeichen:  
 Erstelldatum: 25.11.2025 Version: 1 Erstellt mit: ELIA-2.8-b6

1/6

| Abschnitt | Seite  |         |
|-----------|--|---------|
| 3.3       | Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht  | 60/84   |
| 3.4       | Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter   | 61/84   |
| 3.5       | Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen   | 63/84   |
|           | Anhang: Wirkbadliste neue Galvanik-Anlage.pdf  | 68/84   |
|           | Gefahrstoffverzeichnis_Nov 2024.pdf  | 70/84   |
| 3.5.1     | Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe  | 72/84   |
| 3.6       | Maschinenaufstellungspläne   | 73/84   |
|           | Anhang: E_VOL_-_003_A_F_Nebau Grundriss Ebene +1_GRS_01.pdf  | 74/84   |
| 3.7       | Maschinenzeichnungen   | 75/84   |
|           | Anhang: Neue Galvanik_2 mögliche Varianten (Fa. ASS oder Fa. SAT)_.pdf   | 76/84   |
| 3.8.1     | Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628   | 77/84   |
|           | Anhang: Grundfließbild.pdf   | 78/84   |
| 3.8.3     | Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)  | 79/84   |
|           | Anhang: 3.8.3_R und I Fließbild_neue Galvanik_2024.07.04.pdf   | 80/84   |
|           | E_Medienleitung Galvanik_01_100_-_P_Installationsplan_GRS_00.pdf   | 81/84   |
| 3.9       | Sonstiges  | 82/84   |
|           | Anhang: Technologieblatt neue Galvanik.pdf   | 83/84   |
| <b>4</b>  | <b>Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage</b>   |         |
| 4.1       | Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden   | 1/203   |
|           | Anhang: 4.1 Emissionen.docx  | 2/203   |
| 4.2       | Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen  | 3/203   |
| 4.3       | Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen   | 4/203   |
| 4.4       | Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen  | 5/203   |
|           | Anhang: A3_20240730_Quellen.pdf  | 6/203   |
| 4.5       | Betriebszustand und Schallemissionen   | 7/203   |
| 4.6       | Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen   | 8/203   |
| 4.7       | Sonstige Emissionen  | 9/203   |
|           | Anhang: 4.7 sonstige Emissionen.docx   | 10/203  |
| 4.10      | Sonstiges  | 11/203  |
|           | Anhang: 20240730 lpro hmp.pdf  | 12/203  |
|           | 20241216 IPRO Schall hmp.pdf   | 132/203 |
| <b>5</b>  | <b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>   |         |
| 5.1       | Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen | 1/5     |
|           | Anhang: 5.1 Emissionsmessungen.docx  | 2/5     |
| 5.4       | Abluft-/Abgasreinigung   | 4/5     |
| <b>6</b>  | <b>Anlagensicherheit</b>   |         |
| 6.1       | Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)  | 1/424   |
|           | Anhang: 2025.04.15_Storfallberechnungshilfe_v2-4_bezreg-amsberg_neue_LBA.pdf   | 2/424   |

Antragsteller: hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 25.11.2025 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2,8-b6

2/6

| Abschnitt | Seite   |
|-----------|---|
|           | 2025.04.15_Storfallberechnungshilfe_v2-4_bezreg-amsberg_neue_LBA.xlsx                       |
| 6.2.1     | Konzept zur Verhinderung von Störfällen 16/424  |
|           | Anhang: 20250228_Sicherheitskonzept_rev0.pdf 17/424   |
| 6.2.4     | Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan 365/424                                |
|           | Anhang: Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan_2024-12-17.docx 366/424                 |
| 6.4       | Sonstiges 378/424   |
|           | Anhang: 6. Anlagensicherheit_.docx 379/424  |
|           | Anhang 1_Report.pdf 382/424   |
|           | 241112 Medienleitungen_.xlsx  |
|           | Stellungnahme Störfallmengen_Brandgase.docx 423/424   |
| <b>7</b>  | <b>Arbeitsschutz</b>  |
| 7.1       | Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz 1/94  |
|           | Anhang: 7.1 Arbeitsschutz_.docx 2/94  |
| 7.2       | Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen 8/94  |
| 7.3       | Explosionsschutz, Zonenplan 10/94   |
|           | Anhang: 7.3 Explosionsschutz.docx 11/94   |
|           | 2024.12.09_Ex-Schutzdokument_Lager brennbare Stoffe im Container während Bauphase.pdf 13/94 |
|           | 2024.12.09_Ex-Schutzdokument_Lager brennbare Stoffe im neuen Produktionsgebäude.pdf 17/94   |
| 7.6       | Sonstiges 21/94   |
|           | Anhang: GBU_PL_Galvanik_20241128.xlsx   |
|           | Zusatz zur Gefährdungsbeurteilung_Bewertung von Abweichungen.docx 22/94                     |
|           | Zusatz zur Gefährdungsbeurteilung_Abwasserbehandlungsanlage.docx 25/94                      |
|           | Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan_REV02.pdf 26/94                                 |
|           | GBU_Gefahrstofflagerung Gästeparkplatz.pdf 84/94  |
| <b>8</b>  | <b>Betriebseinstellung</b>  |
| 8.1       | Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) 1/3         |
|           | Anhang: 8.1 Betriebseinstellung.docx 2/3  |
| <b>9</b>  | <b>Abfälle</b>  |
| 9.1       | Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen 1/7                      |
| 9.2       | Angaben zum Entsorgungsweg 3/7  |
|           | Anhang: Entsorgung Galvanikschlamm.pdf 5/7  |
| 9.5       | Maßnahmen zur Abfallvermeidung 6/7  |
|           | Anhang: 9.5 Abfälle.docx 7/7  |
| <b>10</b> | <b>Abwasser</b>   |
| 10.1      | Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft 1/41  |
|           | Anhang: 10.1 Abwasser.docx 2/41   |
| 10.4      | Angaben zu gehandhabten Stoffen 4/41  |
| 10.5      | Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser 5/41  |
|           | Anhang: 10.5 Vermeidung Abwasser.docx 6/41  |
| 10.6      | Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme 7/41   |

| Abschnitt | Seite   |         |
|-----------|---|---------|
| 10.12     | Niederschlagsentwässerung   | 8/41    |
| 10.13     | Sonstiges   | 9/41    |
|           | Anhang: Antragsformular Lagerhalle Einleitung in Oberflächengewässer unterschrieben.pdf | 10/41   |
|           | G_1_Beschreibung und Berechnungen GEA Lagerhalle hmp mit Anlagen-20250403.pdf           | 12/41   |
|           | 02-Beschreibung GEA Produktion hmp-250515.pdf   | 26/41   |
|           | 03-RRB BT2 hmp-Bemessungsnachweis-250514.pdf  | 30/41   |
|           | 04-Überflutungsprüfung hmp-BA2 Produktion-250513.pdf                                    | 32/41   |
|           | G_3_24276-100-1-Amtlicher Lageplan BV hmp Index H_20240823.pdf                          | 34/41   |
|           | G_TBF_--_102_A_P_LP EW Produktionsgebäude_AAL_--.pdf                                    | 35/41   |
|           | G_TBF_--_101_-P_LP EW Lagerhalle_AAL_--_20250401.PDF                                    | 36/41   |
|           | G_TBF_--_701_-P_LS EW Lagerhalle_AAL_--_20250402.PDF                                    | 37/41   |
|           | G_TBF_--_702_A_P_LS EW Produktionsgebäude_AAL_--.pdf                                    | 38/41   |
|           | 05-RigoCollect (B)_LS_2.0-lag_Zul 200-250 am Schacht oben (A3).pdf                      | 39/41   |
|           | 06-RigoCollect (B)_LS_2.0-lag-Anschl 200 am Schacht unten (A3).pdf                      | 41/41   |
| <b>11</b> | <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>  |         |
| 11.1      | Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird              | 1/6     |
| 11.8      | Sonstiges   | 2/6     |
|           | Anhang: 11,8 wassergefährdende Stoffe_.docx   | 3/6     |
| <b>12</b> | <b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>                                       |         |
| 12.4      | Nachweis des Brandschutzes (§ 11 BauVerfV)  | 1/206   |
|           | Anhang: Prüfbericht Brandschutz_Kaltlagerhalle.pdf                                      | 2/206   |
|           | geprüfter brandschutznachweis_Kaltlagerhalle.pdf  | 12/206  |
|           | geprüfter Brandschutznachweis_Neubau Produktionsgebäude.pdf                             | 29/206  |
|           | Püfbericht Brandschutz_Neubau Produktionsgebäude.pdf                                    | 67/206  |
| 12.8      | Sonstiges   | 82/206  |
|           | Anhang: LBA_01_Titel und Inhaltsverzeichnis.pdf   | 84/206  |
|           | LBA_02_Allgemeine Erläuterung zum Projekt.pdf   | 86/206  |
|           | LBA_03_Antrag auf Baugenehmigung.pdf  | 87/206  |
|           | LBA_04_Baubeschreibung_Korrektur.pdf  | 96/206  |
|           | LBA_05_Betriebsbeschreibung.pdf   | 100/206 |
|           | LBA_06_Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung.pdf                                     | 103/206 |
|           | LBA_07_Zustimmung Eigentümer zu Bau auf Grundstück.pdf                                  | 104/206 |
|           | LBA_08_Handelsregisterauszug der Bauherrschaft.pdf                                      | 105/206 |
|           | LBA_09_Antrag auf Bestandteilmzuschreibung.pdf  | 107/206 |
|           | LBA_10_Ausnutzung des Grundstücks.pdf   | 112/206 |
|           | LBA_11_Berechnung der Bruttogeschossfläche.pdf  | 113/206 |
|           | LBA_12_Berechnung des umbauten Raumes.pdf   | 114/206 |
|           | LBA_13_Nutzflächenberechnung.pdf  | 115/206 |
|           | LBA_14_Nutzungsberechnung Vermesser Produktion.pdf                                      | 118/206 |
|           | LBA_15_Statistischer Erhebungsbogen zur Baugenehmigung.pdf                              | 122/206 |
|           | LBA_16_Stellplatznachweis.pdf   | 126/206 |

Antragsteller: hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 25.11.2025 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b6

4/6

| Abschnitt   | Seite   |
|---|---------|
| LBA_17_Formular 117 Herstellkosten des Vorhabens.pdf  | 128/206 |
| LBA_18_Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung.pdf   | 131/206 |
| LBA_19_Amtlicher Lageplan_Produktion.pdf  | 132/206 |
| LBA_20_G VOL -- 001 Lageplan Übersicht.pdf  | 133/206 |
| LBA_21_G VOL -- 002 Grundriss EG.pdf  | 134/206 |
| LBA_22_G VOL -- 003 Grundriss 1. OG.pdf   | 135/206 |
| LBA_23_G VOL -- 004 Grundriss 2. OG.pdf   | 136/206 |
| LBA_24_G VOL -- 005 Dachgrundriss.pdf   | 137/206 |
| LBA_25_G VOL -- 710 Schnitte.pdf  | 138/206 |
| LBA_26_G VOL -- 810 Ansichten.pdf   | 139/206 |
| Lager_01_Inhaltsverzeichnis.pdf   | 140/206 |
| Lager_02_Allgemeine Erläuterung zum Projekt.pdf   | 141/206 |
| Lager_03_Antrag auf Baugenehmigung.pdf  | 142/206 |
| Lager_04_Baubeschreibung.pdf  | 150/206 |
| Lager_05_Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung-1.pdf   | 153/206 |
| Lager_06_Zustimmung Eigentümer zu Bau auf Grundstück-1.pdf  | 154/206 |
| Lager_07_Handelsregisterauszug der Bauherrschaft-1.pdf  | 155/206 |
| Lager_08_Antrag auf Bestandteilmzuschreibung.pdf  | 157/206 |
| Lager_09_Berechnung der Bruttogeschossfläche-1.pdf  | 162/206 |
| Lager_10_Ausnutzung des Grundstücks.pdf   | 163/206 |
| Lager_11_Berechnung des umbauten Raumes-2.pdf   | 164/206 |
| Lager_12_Nutzflächenberechnung.pdf  | 165/206 |
| Lager_13_Nutzungsberechnung Vermesser Lagerhalle.pdf  | 166/206 |
| Lager_14_Statistischer Erhebungsbogen zur Baugenehmigung_Lager.pdf                                      | 169/206 |
| Lager_15_Formular 117 Herstellkosten des Vorhabens-1.pdf  | 173/206 |
| Lager_16_Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung.pdf   | 176/206 |
| Lager_17_Amtlicher Lageplan_Lagerhalle.pdf  | 177/206 |
| Lager_18_G VOL -- 010 Lageplan Übersicht.pdf  | 178/206 |
| Lager_19_G VOL -- 012 Grundriss Schnitt Ansichten.pdf   | 179/206 |
| Lager_20_G VOL -- 013 Außenanlagen.pdf  | 180/206 |
| Lager_21_Antrag auf Baumfällung.pdf   | 181/206 |
| Brandschutztechn Stellungnahme_Löschwasserrückhaltung_E2400294_002_VollackHMP.pdf                       | 183/206 |
| 2024-07-31-Baulasten.pdf  | 192/206 |
| 2024.06.20_Prüfung_Wartung_Unterflurhydranten.pdf   | 200/206 |
| 25023_Protokoll.pdf   | 203/206 |
| 25023 Plan.pdf  | 206/206 |
| <b>13 Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>   |         |
| 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz | 1/3777  |
| 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben   | 4/3777  |
| 13.4 Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL                                    | 5/3777  |

Antragsteller: hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH  
 Aktenzeichen:  
 Erstelldatum: 25.11.2025 Version: 1 Erstellt mit: ELIA-2.8-b6

5/6

| Abschnitt   | Seite       |
|---|-------------|
| Anhang: hmp Berlin_AZB-UK_Rev01.pdf   | 6/3777      |
| Anhang 1b_Formular A zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL.<br>xlsx  |             |
| 13.5 Sonstiges  | 3760/3777   |
| Anhang: 240129 Bescheid Alllastenanfrage.pdf  | 3761/3777   |
| 20240805_Artenschutzrechtl Stellungnahme_hmp.pdf  | 3763/3777   |
| <b>14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>   |             |
| 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses   | 1/174       |
| 14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 2/174       |
| Anhang: 20250227_UVP-Bericht_hmp_inkl Anhang.pdf  | 3/174       |
| <b>Gesamtseitenzahl:</b>  | <b>5071</b> |

25.11.2025



Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

25.11.2025



Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin

Im Auftrag

Liedtke

## **Fundstellenverzeichnis**

### **BauVerfV**

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfV) vom 15.11.2017 (GVBl. 2017 S. 636, GVBl. 2018 S. 147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2020 (GVBl. S. 742), außer Kraft seit dem 30.07.2025

### **1. BImSchV**

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)

### **11. BImSchV**

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)

### **12. BImSchV**

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

### **2. BImSchV**

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Art. 106 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

### **4. BImSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

#### **41. BImSchV**

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126)

#### **5. BImSchV**

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

#### **9. BImSchV**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

#### **9. ProdSV**

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

#### **AbfBeauftrV**

Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2789), geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)

#### **AbwV**

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)

#### **ArbSchG**

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

#### **ArbStättV**

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004

(BGBl I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

### **AVV**

Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)

### **AwSV**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

### **BauGB**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

### **BauO Bln**

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29.09.2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2024 (**GVBl.** S. 614)

### **BetrSichV**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

### **BImSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

### **BWG**

Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 17.06.2005 (GVBl. S. 357, ber. 2006, S. 248, und 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 619)

### **GefStoffV**

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)

## **IndV**

Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungsverordnung - IndV) vom 01.04.2005 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 01.09.2020 (GVBl. S. 683)

## **KrW-/AbfG Bln**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2023 (GVBl. S. 120)

## **KrWG**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

## **ProdSG**

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

## **Richtlinie 2006/42/EG**

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 (ABl. L 198 vom 25.07.2019, S. 241)

## **TA Lärm**

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (**BAnz AT 08.06.2017 B5**)

## **TA Luft**

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. **2021** Nr. 48-54 S. 1050)

## **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

## **VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

## **WHG**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: [post@senmvku.berlin.de](mailto:post@senmvku.berlin.de)

♿ barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse Berlin

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520